

Persilschein

für die rechtsstaatswidrigen Richter

<u>Einschreiben</u> Staatsanwaltschaft Heidelberg Leitender Oberstaatsanwalt Romeo Schüssler Kurfürsten-Anlage 15 69115 Heidelberg	<u>Einschreiben</u> Staatsanwaltschaft Karlsruhe Leitender Oberstaatsanwalt Jürgen Gremmelmaier Akademiestraße 6 – 8 76133 Karlsruhe
---	---

Sehr geehrter Herr Schüssler,
Sehr geehrter Herr Gremmelmaier,

anbei erhalten Sie als **Anlage 1** acht ausgedruckte Dokumente und als **Anlage 2** den Persilschein, den die Staatsanwaltschaft Hamburg für Richter ausstellt, die eine Rechtsbeugung begangen haben. Lesen Sie bitte zuerst alle acht ausgedruckten Dokumente (insgesamt 76 Seiten).

Im April 2019 erschienen die Dokumente "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts*" und "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts*", worin unter Verweis auf BVerfGE 20, 323 ("*Nulla poena sine culpa*") der folgende Leitsatz formuliert wurde:

"Richter, die gegen Schuldunfähige Unterlassungsverfügungen anordnen und gegen Schuldunfähige Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, begehen das Verbrechen der Rechtsbeugung."

Damit die rechtsbeugenden Richter, die gegen den schuldunfähigen Antragsgegner Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, angeordnet hatten, nicht behaupten können, daß ihnen die seit Jahren gerichtsbekannte Tatsache der Schuldunfähigkeit des Antragsgegners nicht bekannt gewesen wäre, wurden die Dokumente im April 2019 zusätzlich mit Begleitbriefen an die Richter geschickt.

Trotz Kenntnis dieser Dokumente halten die Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner an ihren rechtsstaatswidrigen Bestrafungsanordnungen gegen den schuldunfähigen Antragsgegner fest und verschweigen zwecks bewußter Rechtsbeugung weiterhin die entscheidungserhebliche Tatsache, daß das Amtsgericht Heidelberg, das Landgericht Heidelberg, die Staatsanwaltschaft Heidelberg, das Gesundheitsamt Heidelberg und das PZN Wiesloch und sogar der Landtag von Baden-Württemberg die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners festgestellt haben. Dies nennt man Rechtsbeugung durch Verschweigen einer entscheidungserheblichen Tatsache.

Nach Erscheinen der Dokumente im April 2019 erschienen fünf Monate später weitere Dokumente. Auch diese Dokumente wurden zusätzlich mit Begleitbriefen an die genannten Adressaten geschickt.

Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, wissen durch Ihre eigenen, bis in die 1990er Jahre zurückgehenden, sehr zahlreichen staatsanwaltschaftlichen Akten, daß der Antragsgegner schuldunfähig ist. Sie wissen dies also seit vielen Jahren, denn Ihre Staatsanwaltschaft hat selbst unzählige Ermittlungsverfahren gegen den Schuldunfähigen aus diesem Grund eingestellt, weil jegliche Bestrafung eines Schuldunfähigen gegen das Prinzip "*Nulla poena sine culpa*" verstößt. Im Strafprozeß unter Vorsitz von Richter Edgar Gramlich beantragte Ihre Staatsanwaltschaft selbst weder eine Geldstrafe noch eine Haftstrafe, sondern die Unterbringung des Schuldunfähigen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), denn Sie wissen selbst ganz genau: Wer eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe für einen Schuldunfähigen anordnet, begeht das Verbrechen der Rechtsbeugung. Das Prinzip "*Nulla poena sine culpa*" ist der "*unantastbare Grundsatz allen Strafens*" (BGHSt 2, 194). Nur Richter, die bewußt und gewollt das Recht beugen, setzen sich über dieses Schuldprinzip hinweg.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in BVerfGE 20, 323 fest ("*Nulla poena sine culpa*"), daß sowohl die Anordnung einer Geldstrafe oder Haftstrafe gegen einen Schuldunfähigen als auch die Anordnung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gegen einen Schuldunfähigen **rechtsstaatswidrig** sind:

"Richter, die gegen Schuldunfähige Unterlassungsverfügungen anordnen und gegen Schuldunfähige Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, begehen das Verbrechen der Rechtsbeugung."

Die vier Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner, die sich über "*grundsätzliche Prinzipien des Rechts*", den "*unantastbaren Grundsatz allen Strafens*" (BGHSt 2, 194) zwecks bewußt-gewollter Bestrafung eines Schuldunfähigen hinweggesetzt haben und an ihren rechtsstaatswidrigen Bestrafungsanordnungen gegen den schuldunfähigen Antragsgegner seit Jahren wider besseres Wissen festhalten, begehen bewußt das Verbrechen der Rechtsbeugung.

Von Rechts wegen müßten Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, die vier Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner wegen Rechtsbeugung anklagen aufgrund Verstoßes gegen "*grundsätzliche Prinzipien des Rechts*", konkret gegen das Prinzip "*Nulla poena sine culpa*" als den "*unantastbaren Grundsatz allen Strafens*".

Staatsanwälte sehen es jedoch als ihre Aufgabe an, Richterkollegen vor Strafverfolgung zu schützen. Daher werden Richter, auch wenn die Rechtsbeugung wie in dem vorliegenden Fall offensichtlich ist, aus kollegialen Gründen von Staatsanwälten nicht angeklagt.

Um aus kollegialen Gründen die in solchen Fällen gesetzlich vorgeschriebene Anklage gegen Richter, die offensichtlich das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen haben, zu verhindern, stellt die Staatsanwaltschaft Hamburg ihren Richterkollegen einen vorformulierten Persilschein aus (Anlage 2).

Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, können diesen Hamburger Persilschein unverändert verwenden. Sie müssen lediglich anstelle von X, Y, und Z die Namen der Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner einsetzen. Auf diese Weise schützen Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, Ihre rechtsbeugenden Richterkollegen, die eine "*Verletzung des unantastbaren Grundsatzes allen Strafens, daß Strafe Schuld voraussetzt*", begangen haben (BGHSt 2, 194, ausgedruckt in Anlage 3).

Für Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, gibt es noch ein Problem:

Die vier Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner begingen nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern begingen auch das Verbrechen der Freiheitsberaubung durch Anordnung von Ordnungshaft "von länger als eine Woche" (§ 239 III StGB).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Unterlassungsverfügungen der vier rechtsbeugenden Richter erst in 30 Jahren verjähren. Da der schuldunfähige Antragsgegner wegen seiner psychischen Erkrankung in den nächsten 30 Jahren immer wieder gegen diese Unterlassungsverfügungen verstoßen wird, indem er immer wieder behaupten wird, daß der Antragsteller ihm "eins überziehen" wollte, werden die rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner auf Antrag der Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund dreißig Jahre lang immer wieder die Bestrafung des schuldunfähigen Antragsgegners anordnen.

Da der schuldunfähige Antragsgegner wegen psychischer Erkrankung zu 100% schwerbehindert ist, stand fest, daß die Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung am 10.09.2019 völlig ins Leere gehen würde und auch in den nächsten 30 Jahren immer völlig ins Leere gehen wird, so daß die rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner anstelle des Ordnungsgeldes in den nächsten 30 Jahren immer eine ersatzweise angeordnete Ordnungshaft gegen den schuldunfähigen Antragsgegner in der Justizvollzugsanstalt zwangsvollstrecken werden.

Da die Ordnungsgeld-Vollstreckung von 525 € am 10.09.2019 mangels Masse völlig ins Leere ging, werden die rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner jetzt eine Ordnungshaft von 15 Tagen gegen den schuldunfähigen Antragsgegner in der JVA zwangsvollstrecken und damit erstmals das Verbrechen der Freiheitsberaubung vollenden.

In den nächsten 30 Jahren wird der zu 100% schwerbehinderte und völlig mittellose Antragsgegner immer wieder gegen die Unterlassungsverfügungen verstoßen, so daß die rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner anstelle des Ordnungsgeldes immer wieder und wieder Ordnungshaft gegen diesen Schuldunfähigen vollstrecken werden und damit immer wieder und wieder das Verbrechen der Freiheitsberaubung begehen werden.

Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, können Ihre Richterkollegen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner, die jetzt nach der erfolglosen Ordnungsgeld-Vollstreckung vom 10.09.2019 das Verbrechen der Freiheitsberaubung beginnen, bezüglich der Freiheitsberaubung nicht mehr mit dem Hamburger Persilschein schützen. Vielmehr müssen Sie, die Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier, sich für Ihre rechtsbeugenden Richterkollegen, die jetzt ab September 2019 dreißig Jahre lang immer wieder das Verbrechen der Freiheitsberaubung begehen werden, einen anderen Persilschein ausdenken.

Die im April 2019 angeschriebenen Richter (Gregor Mössner usw.) weigerten sich, die Ordnungshaft-Anordnungen gegen den schuldunfähigen Antragsgegner für rechtsstaatswidrig zu erklären, so daß damit zu rechnen ist, daß die rechtsbeugenden Richter dreißig Jahre lang immer wieder Ordnungshaft gegen den schuldunfähigen Antragsgegner zwangsvollstrecken werden und damit dreißig Jahre lang immer wieder und wieder das Verbrechen der Freiheitsberaubung begehen werden (§ 239 III StGB).

Anlage 1: Ausgedruckte Dokumente

	Dokument	Seiten
1.	Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts (http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf)	21
2.	Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts (http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf)	21
3.	Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Richter Edgar Gramlich (http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig1.pdf)	6
4.	Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Prof. Dr. Johannes Schröder (http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig2.pdf)	6
5.	Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Dr. med. Hartmut Pleines (http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig3.pdf)	6
6.	Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für GV Kerstin Baum (http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig4.pdf)	6
7.	Die Mannheimer GHI Rechtsanwälte und das Paradies für Abmahnanwälte (http://www.chillingeffects.de/imgrund.pdf)	8
8.	Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen (http://www.chillingeffects.de/ordnungsgeld-vollstreckung.pdf)	2

Hinweis 1: Im Gegensatz zu den rechtsstaatswidrigen Richterkollegen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner, die zwecks vorsätzlicher Rechtsbeugung die Bestrafung des schuldunfähigen Antragsgegners durch Ordnungsgeld und Ordnungshaft anordneten, haben die Leitenden Oberstaatsanwälte Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier vom Verbrechen der Rechtsbeugung Abstand genommen und deshalb bei dem Vorsitzenden Richter Edgar Gramlich keine Bestrafung des schuldunfähigen Antragsgegners durch Geldstrafe oder Haftstrafe beantragt.

Hinweis 2: Geldstrafe/Haftstrafe wird wegen der Analogie Ordnungsgeld/Ordnungshaft verwendet. Der umgangssprachliche Begriff "*Haftstrafe*" wird im StGB durch den Begriff "*Freiheitsstrafe*" ersetzt.

Anlage 2: Persilschein der StA Hamburg

"Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten X, die Beschuldigte Y und den Beschuldigten Z ist gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Ein für die Anklageerhebung wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) erforderlicher hinreichender Tatverdacht (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO) kann nicht festgestellt werden.

Die Akten des Verfahrens sind ausgewertet worden. Diese Auswertung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beschuldigten eine Rechtsverletzung begangen haben. Nach ständiger Rechtsprechung stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne des § 339 StGB dar. Ein Richter macht sich wegen Rechtsbeugung nur dann strafbar, wenn er sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt, wenn er also zugleich mit dem vorsätzlich begangenen Gesetzesbruch gegen grundsätzliche Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als Ganzes oder gegen elementare Normen als Ausdruck staatlicher Rechtspflege richtet. Selbst die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet eine Rechtsbeugung nicht (vgl. BGH, NJW 1997, 1455 mit weiteren Nachweisen).

Einen solchen elementaren Verstoß weisen die von Ihnen beanstandeten gerichtlichen Entscheidungen nicht auf. Die Entscheidungsgründe belegen vielmehr das Bestreben der befassten Richter nach formeller und materieller Sachgerechtigkeit. Es ist insoweit darauf hinzuweisen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen § 339 StGB auch deshalb so hoch gespannt sind, um nicht auf dem Wege über das Strafverfahren wegen Rechtsbeugung rechtskräftige Entscheidungen – auch vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit als rechtsstaatlichen Wert – ohne weiteres einer nochmaligen Richtigkeitsprüfung unterziehen zu können.

Aber selbst wenn von einer falschen Beurteilung der Rechtslage auszugehen wäre, kann daraus nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass die Beschuldigten den erforderlichen Vorsatz (§ 15 StGB) hatten, sich gegen das Recht zu vergehen und Sie zu benachteiligen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten wussten bzw. mit der Möglichkeit rechneten, dass ihre Entscheidungen im Widerspruch zu Recht und Gesetz stehen könnten.

Aufgrund der Sperrwirkung des § 339 StGB für die Strafbarkeit von Amtsträgern bei der Leitung einer Rechtssache (BGHSt 10, 294; 32, 357, 364; OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374) kommt mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 339 StGB eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften nicht in Betracht. Danach ist eine Strafbarkeit wegen einer Tätigkeit bei der Leitung einer Rechtssache nach anderen Vorschriften nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Rechtsbeugung nach § 339 StGB gegeben sind. Durch diese Beschränkungsfunktion, die analog dem zivilrechtlichen Haftungsprinzip (§ 839 Abs. 2 S. 1 BGB) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Richters eingrenzt, soll die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege gewährleistet werden. Denn andernfalls würde die gesetzgeberische Entscheidung, dass der Spruchrichter nur für vorsätzlich falsche Rechtsanwendung verantwortlich ist, auf einem Umweg wieder aufgehoben werden.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft A zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft B – unter Angabe der Geschäftsnummer – gewahrt."

Anlage 3: BGHSt 2, 194

Auszüge aus dem BGH-Beschluß vom 18.03.1952 (GSSt 2/51)

"Der vom Reichsgericht übernommene und unbeirrt festgehaltene Satz, der Irrtum über das Strafgesetz schließe die Strafbarkeit nicht aus, führt demnach bei unverschuldetem Verbotsirrtum zur Bestrafung, obwohl ein Schuldvorwurf gegen den Täter nicht erhoben werden kann und damit zur Verletzung des unantastbaren Grundsatzes allen Strafens, daß Strafe Schuld voraussetzt."

...

"Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur freien sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist. Voraussetzung dafür, daß der Mensch sich in freier, verantwortlicher, sittlicher Selbstbestimmung für das Recht und gegen das Unrecht entscheidet, ist die Kenntnis von Recht und Unrecht. Wer weiß, daß das, wozu er sich in Freiheit entschließt, Unrecht ist, handelt schuldhaft, wenn er es gleichwohl tut."

"Die Kenntnis kann fehlen, weil der Täter infolge der in § 51 Abs 1 StGB aufgezählten krankhaften Vorgänge unfähig ist, das Unrechtmäßige seines Tuns einzusehen. Hier ist die Unkenntnis des Täters Folge eines unabwendbaren Schicksals. Sie kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht und nicht zur Schuld zugerechnet werden. Er ist deshalb strafrechtlich unzurechnungsfähig. Das Bewußtsein, Unrecht zu tun, kann im einzelnen Falle auch beim zurechnungsfähigen Menschen fehlen, weil er die Verbotsnorm nicht kennt oder verkennt. Auch in diesem Falle des Verbotsirrtums ist der Täter nicht in der Lage, sich gegen das Unrecht zu entscheiden. Aber nicht jeder Verbotsirrtum schließt den Vorwurf der Schuld aus. Mängel im Wissen sind bis zu einem gewissen Grad behebbar. Der Mensch ist, weil er auf freie, sittliche Selbstbestimmung angelegt ist, auch jederzeit in die verantwortliche Entscheidung gerufen, sich als Teilhaber der Rechtsgemeinschaft rechtmäßig zu verhalten und das Unrecht zu vermeiden. Dieser Pflicht genügt er nicht, wenn er nur das nicht tut, was ihm als Unrecht klar vor Augen steht. Vielmehr hat er bei allem, was er zu tun im Begriff steht, sich bewußt zu machen, ob es mit den Sätzen des rechtlichen Sollens in Einklang steht. Zweifel hat er durch Nachdenken oder Erkundigung zu beseitigen. Hierzu bedarf es der Anspannung des Gewissens, ihr Maß richtet sich nach den Umständen des Falles und nach dem Lebens- und Berufskreis des Einzelnen. Wenn er trotz der ihm danach zuzumutenden Anspannung des Gewissens die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Tuns nicht zu gewinnen vermochte, war der Irrtum unüberwindlich, die Tat für ihn nicht vermeidbar. In diesem Falle kann ein Schuldvorwurf gegen ihn nicht erhoben werden. Wenn dagegen bei gehöriger Anspannung des Gewissens der Täter das Unrechtmäßige seines Tuns hätte erkennen können, schließt der Verbotsirrtum die Schuld nicht aus. Je nach dem Maß, in dem es der Täter an der gehörigen Gewissensanspannung hat fehlen lassen, wird der Schuldvorwurf aber gemindert."

Ausgedruckte Dokumente

	Dokument	Seiten
1.	Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts	21
2.	Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts	21
3.	Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Richter Edgar Gramlich	6
4.	Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Prof. Dr. Johannes Schröder	6
5.	Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für Dr. med. Hartmut Pleines	6
6.	Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe. Ausfertigung der Dokumentation für GV Kerstin Baum	6
7.	Die Mannheimer GHI Rechtsanwälte und das Paradies für Abmahnanwälte	8
8.	Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen	2
		76

Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts

Vorab 2 fiktive Fälle, die den Originalfällen (siehe unten Seite 12) nachgebildet sind:

Fiktiver Fall 1: Das schuldunfähige Kind

Im Nachbargarten ist ein Kind. Als Rechtsanwalt Imgrund *"mit einem Spaten schräg quer vor sich"* auf das Kind zugeschritten ist, sagt es: *"Willst Du mir eins überziehen?"*. Rechtsanwalt Patrick Imgrund fühlt sich beleidigt und beantragt beim Landgericht eine einstweilige Verfügung. Wunschgemäß erläßt Landgerichtspräsident Dr. Brede zugunsten seines Anwaltskollegen eine EV gegen das Kind mit folgendem Tenor:

Dem schuldunfähigen Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, gegenüber dem Antragsteller zu äußern: "Willst Du mir eins überziehen?"

Frage: Hätte Dr. Frank Brede durch die Anordnung der EV gegen das schuldunfähige Kind das Verbrechen der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB begangen?

Unterstellen wir weiter, daß einige Wochen nach Anordnung der EV durch Präsident Dr. Brede das schuldunfähige Kind gegen die EV verstoßen hätte, indem es gegenüber Rechtsanwalt Patrick Imgrund erneut gesagt hätte: *"Willst Du mir eins überziehen?"*, und unterstellen wir ferner, daß Rechtsanwalt Imgrund daraufhin eine Ordnungshaft beantragt hätte und Gerichtspräsident Dr. Frank Brede zwecks Wahrnehmung der Interessen seines Anwaltskollegen gegen das schuldunfähige Kind eine Ordnungshaft von sechs Monaten in der JVA in Mannheim angeordnet hätte.

Frage: Hätte Präsident Dr. Frank Brede durch die Anordnung einer Ordnungshaft gegen das schuldunfähige Kind das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen?

Die Antwort lautet: Ja. Der Verstoß gegen das Schuldprinzip *"Nulla poena sine culpa"* ist eine Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB. Speziell für Kinder gilt § 19 StGB: *"Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist."* Präsident Dr. Frank Brede hätte also das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen.

Fiktiver Fall 2: Der schuldunfähige Mann

Im Nachbargarten ist ein erwachsener Mann, den das Landgericht Heidelberg wegen chronischer Schizophrenie durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärt hat. Als Rechtsanwalt Patrick Imgrund *"mit einem Spaten schräg quer vor sich"* auf den Nachbarn zugeschritten ist, sagt dieser Nachbar: *"Willst Du mir eins überziehen?"*. Rechtsanwalt Patrick Imgrund fühlt sich beleidigt und beantragt bei Dr. Frank Brede, dessen Gericht den Mann für schuldunfähig erklärt hat, eine einstweilige Verfügung. Wunschgemäß erläßt Präsident Dr. Brede zwecks Wahrnehmung der Interessen seines Anwaltskollegen eine EV gegen den schizophrenen Mann mit folgendem Tenor:

Dem schuldunfähigen Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, gegenüber dem Antragsteller zu äußern: "Willst Du mir eins überziehen?"

Frage: Hätte Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede durch Anordnung der EV gegen den schuldunfähigen schizophrenen Erwachsenen das Verbrechen der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB zugunsten seines Anwaltskollegen Patrick Imgrund begangen?

Unterstellen wir weiter, daß einige Wochen nach Anordnung der EV durch Dr. Brede der schuldunfähige schizophrene Nachbar gegen die EV verstoßen hätte, indem er zu Rechtsanwalt Patrick Imgrund erneut gesagt hätte: *"Willst Du mir eins überziehen?"*, und daß Rechtsanwalt Imgrund eine Ordnungshaft für den Nachbarn beantragt hätte und Präsident Dr. Brede wunschgemäß zwecks Wahrnehmung der Interessen seines Anwaltskollegen gegen den schuldunfähigen schizophrenen Mann eine Ordnungshaft von sechs Monaten in der Justizvollzugsanstalt in Mannheim angeordnet hätte.

Frage: Hätte Landgerichtspräsident Dr. Frank Konrad Brede durch Anordnung einer Ordnungshaft gegen den schuldunfähigen Schizophrenen, dessen Schuldunfähigkeit sein Landgericht Heidelberg selbst durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt hat, das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen?

Die Antwort lautet: Ja. Der Verstoß gegen das Schuldprinzip *"Nulla poena sine culpa"* ist eine Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB. Speziell für Erwachsene gilt § 20 StGB: *"Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen"*.

Präsident Dr. Frank Brede hätte also das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen.

"Nulla poena sine culpa"

Der Grundsatz "*nulla poena sine culpa*" hat den Rang eines Verfassungsrechtssatzes (siehe BVerfGE 20, 323 = 2 BvR 506/63, vollständig abgedruckt unten ab Seite 4 ff.).

In den ZPO-Kommentaren (z.B. Zöller, ZPO, § 890, Rn. 5) kann man nachlesen, daß es rechtsstaatswidrig ist, gegen Schuldunfähige Unterlassungsverfügungen anzuordnen und gegen Schuldunfähige Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anzuordnen.

Richter, die gegen Schuldunfähige Unterlassungsverfügungen anordnen und gegen Schuldunfähige Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, begehen das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG" (BVerfGE 20, 323, Zitat siehe unten auf Seite 9).

In zahlreichen Urteilen der Obergerichte kann man nachlesen, daß Anordnungen nach § 890 ZPO notwendigerweise die Schuldfähigkeit des Betroffenen voraussetzen. Das OLG Frankfurt schreibt z.B. in seinem Beschluß 5 WF 110/14 vom 04.06.2014:

"Das Amtsgericht hat aber nicht hinreichend beachtet, dass die Anordnung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO wegen deren repressiven Elemente ein Verschulden des Verpflichteten voraussetzt (BVerfG NJW 1991, 3139 [BVerfG 23.04.1991 – 1 BvR 1443/87]; Zöller/Stöber § 890 ZPO Rn. 5). Hieran bestehen vorliegend insoweit Zweifel, als sich aus dem einstweiligen Anordnungsverfahren ergibt, dass der Antragsgegner nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Verfahren ... seit 14 Jahren an einer bipolaren Störung mit manischen und depressiven Phasen leidet und als schuldunfähig i. S. d. § 20 StGB eingestuft wird. ... Ergeben sich Zweifel an der Schuldfähigkeit, so hat das Gericht dies von Amts wegen aufzuklären. Diesen Anhaltspunkten ist dabei nicht nur im Vollstreckungsverfahren, sondern auch im Hauptsacheverfahren nachzugehen, weil Anordnungen nach § 1 GewSchG, abgesehen von dem Ausnahmefall von § 1 Abs. 3 GewSchG, die Schuldfähigkeit des Täters voraussetzen." (5 WF 110/14, Zitat aus Platzgründen stark gekürzt)

Das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Brede hat sich in den unten ab Seite 12 geschilderten Rechtsbeugungsfällen 5 O 180/16 und 3 O 61/17 bewußt und gewollt über das Schuldprinzip "*nulla poena sine culpa*" hinweggesetzt und Unterlassungsverfügungen gegen einen Schuldunfähigen angeordnet, dessen Schuldunfähigkeit das Landgericht selbst durch rechtskräftiges Urteil festgestellt hat.

BVerfGE 20, 323 – "Nulla poena sine culpa"

Der Grundsatz "nulla poena sine culpa" hat den Rang eines Verfassungsrechtssatzes.

Beschluß

des Zweiten Senats vom 25. Oktober 1966

-- 2 BvR 506/63 --

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Firma B. ... GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Reinhard M. ..., – Bevollmächtigter Rechtsanwalt ... – gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. September 1963 – 3 W 79/63.

Entscheidungsformel:

Der Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. September 1963 – 3 W 79/63 – verletzt das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes; er wird aufgehoben.

Die Sache wird an das Oberlandesgericht Celle zurückverwiesen.

Gründe:

A. -- I.

1. Die Beschwerdeführerin, eine Firma des B...-Konzerns, betreibt den "*B...-Lesering*". Sie läßt die Werbung der Mitglieder dieses Lesering durch fremde von ihr unabhängige Werbeunternehmen, die sog. "Betreuungsfirmen", durchführen.

Eine der Betreuungsfirmen unternahm die Werbung in der Weise, daß die Werber Straßenpassanten durch Verteilen von Glückslosen veranlaßten, das Werbelokal aufzusuchen, um sie dort für den Lesering zu gewinnen.

Auf Antrag der Firma B... G... Verlagsgesellschaft mbH in Frankfurt (Gläubigerin) erließ das Landgericht Göttingen durch Beschluß vom 21. Februar 1961 eine einstweilige Verfügung, in der der Beschwerdeführerin "*bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung*" untersagt wurde, "*für die Mitgliedschaft in ihrem Lesering dadurch zu werben, daß Werber durch Ansprechen oder Verteilen von Losen Straßenpassanten dazu veranlassen, ein in der Nähe gelegenes Ausstellungslokal aufzusuchen*". Das Landgericht Göttingen hielt die einstweilige Verfügung im Widerspruchsverfahren aufrecht. Die Berufung der Beschwerdeführerin wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Januar 1962 zurückgewiesen. Die Gerichte waren der Auffassung, die von der Betreuungsfirma angewandten Werbemethoden stellten einen unlauteren Kundenfang durch "*Anreißen*" dar und verstießen gegen § 1 UWG.

2. Auf Antrag der Gläubigerin sind eine Reihe von Verfahren nach § 890 ZPO wegen Zuwiderhandlungen gegen die einstweilige Verfügung durchgeführt worden. In drei Fällen wurde die Beschwerdeführerin mit einer Geldstrafe belegt.

Durch Beschluß vom 14. Juni 1963 verurteilte das Landgericht Göttingen die Beschwerdeführerin wegen einer weiteren Zuwiderhandlung zu einer Geldstrafe von 15 000 DM. Auf die Beschwerde der Gläubigerin änderte das Oberlandesgericht Celle durch Beschluß vom 9. September 1963 den Beschluß des Landgerichts dahin ab, daß die Beschwerdeführerin wegen zweier Zuwiderhandlungen zu Geldstrafen von insgesamt 25 000 DM verurteilt wurde.

In dem Beschluß führte das Oberlandesgericht folgendes aus:

"Die Behauptung der Schuldnerin, daß sie an den weiteren Verstößen ihrer Betreuungsfirma Ringverlag Helmut C... keine Schuld habe, trifft zu. Die Schuldnerin hat durch Vorlage entsprechender Schreiben nachgewiesen, daß sie den Ringverlag Helmut C... nicht nur durch Schreiben vom 12. Januar 1962 auf das erlassene Verbot hingewiesen und um Unterlassung der bisher betriebenen Glücklos- oder Anrechtschein-Straßenwerbung gebeten hat, sondern daß sie solche Aufforderung mit Schreiben vom 14. Februar 1962 dringlich wiederholt und bei Nichteinhaltung des Verbots den Abbruch der geschäftlichen Beziehungen angedroht hat. Schließlich hat sie mit Schreiben vom 25. Oktober 1962 ihren Betreuungsfirmen bekannt gemacht, daß sie die schuldige Firma (nämlich den Ringverlag Helmut C ...) mit der dritten gegen sie festgesetzten Strafe von 10 000 DM belastet habe und daß sie auch künftig ihre Betreuungsfirmen bei weiteren Verstößen auf dem Regreßwege in Anspruch nehmen werde. Unter diesen Umständen kann ein Verschulden der Schuldnerin an den weiteren am 29. November und 1. Dezember 1962 vom Ringverlag Helmut C... begangenen Verstößen nicht festgestellt werden.

Gleichwohl hat das Landgericht mit Recht wegen dieser Verstöße eine weitere Strafe gegen die Schuldnerin festgesetzt. Denn nach § 13 Abs. 3 UWG ist der Unterlassungsanspruch der Gläubigerin gegen die Schuldnerin auch begründet wegen Handlungen, die von Angestellten oder Beauftragten der Schuldnerin begangen worden sind. Es ist anerkanntes Recht, daß § 13 Abs. 3 UWG nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren gilt, also für die Straffestsetzung nach § 890 ZPO. Es genügt also für die Straffestsetzung, daß nicht der Betriebsinhaber selbst, sondern Angestellte oder Beauftragte gegen das Verbot verstoßen haben. Allerdings fordert § 890 ZPO als Voraussetzung für eine Straffestsetzung ein Verschulden. Hierbei kann es sich logischerweise nur um ein Verschulden dessen handeln, auf dessen Handeln es bei dem Unterlassungsanspruch ankommt. Im allgemeinen ist das im Anwendungsbereich des § 890 ZPO der Schuldner. In den Fällen des § 13 Abs. 3 UWG sind es aber auch die Angestellten und Beauftragten des Betriebsinhabers. Und wenn der Betriebsinhaber für das Erkenntnisverfahren für deren Handlungen einstehen muß, es also nicht darauf ankommt, ob er selbst gehandelt hat oder ob sie gehandelt haben, so muß das gleiche auch für die Zwangsvollstreckung gelten, so daß es auch hier hinsichtlich des erforderlichen Verschuldens nicht darauf ankommt, ob das Verschulden den Betriebsinhaber selber oder seine Angestellten oder Beauftragten trifft. Denn er hat hinsichtlich des Anspruchs des Gläubigers auf Unterlassung für sie einzustehen. Wollte man für die Zwangsvollstreckung ein eigenes Verschulden des Betriebsinhabers fordern, so würde durch solche Auslegung des Gesetzes dem Gläubiger durch Versagen der Vollstreckung bei Verschulden nur der Angestellten oder Beauftragten wieder genommen werden, was ihm im Erkenntnisverfahren nach dem Gesetz zugesprochen ist, nämlich ein Einstehen des Betriebsinhabers dafür, daß auch seine Angestellten und Beauftragten unterlassen, was der Titel verbietet."

II.

Gegen diesen Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. September 1963 wendet sich die Beschwerdeführerin mit der Verfassungsbeschwerde. Sie rügt Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und führt hierzu aus:

Die Strafe des § 890 ZPO sei eine kriminelle Strafe, wenn auch ein vollstreckungsrechtlicher Einschlag vorhanden sein möge. Nach Art. 103 Abs. 2 GG

müsse die Strafbarkeit einer Tat gesetzlich bestimmt sein. In dem Gesetz, nach dem bestraft werde, müßten also normiert sein: Der objektive Tatbestand und die Strafbarkeit (die subjektiven Elemente). Hieraus folge, daß jede Bestrafung Schuld des Täters voraussetze. An dieser Voraussetzung fehle es hier. Der angefochtene Beschluß beruhe daher auf der Verletzung eines Grundrechts.

III.

Der Niedersächsische Minister der Justiz hat von einer Äußerung abgesehen. Dagegen haben die Gläubigerin und der Bundesminister der Justiz zu der Verfassungsbeschwerde Stellung genommen.

1. Die Gläubigerin trägt vor:

a) Die Verfassungsbeschwerde sei mangels Erschöpfung des Rechtswegs unzulässig. Das einstweilige Verfügungsverfahren nach §§ 935 ff. ZPO sei nur ein vorläufiges Verfahren. Gemäß §§ 936, 926 ZPO könne der Schuldner den Gläubiger zwingen, in das ordentliche Verfahren überzugehen und eine Beseitigung der im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangenen Entscheidung herbeizuführen. Dies könnte dazu führen, daß die Straffestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts Göttingen und des Oberlandesgerichts Celle, die sich auf die einstweilige Verfügung stützen, nachträglich wegfielen.

b) Die Verfassungsbeschwerde sei aber auch unbegründet.

Das Oberlandesgericht Celle stelle zwar fest, daß die Beschwerdeführerin keine eigene Schuld treffe. In Wirklichkeit habe die Beschwerdeführerin aber ihrer Überwachungspflicht nicht genügt. Schon aus diesem Grunde müsse die angefochtene Entscheidung aufrechterhalten bleiben.

Im übrigen sei die Ansicht des Oberlandesgerichts Celle in der Sache selbst zutreffend. § 890 ZPO habe in der Hauptsache zwangsvollstreckungsrechtlichen Charakter. Wenn aber die Zwangsvollstreckung die entscheidende Aufgabe der Straffestsetzung nach § 890 sei und strafrechtliche Grundsätze nur insoweit Anwendung finden dürften, als sie diese Aufgabe nicht in Frage stellten, dann könne der Grundsatz "nulla poena sine culpa" hier nicht angewendet werden.

2. Der Bundesminister der Justiz führt aus: Die angefochtene Entscheidung sei nur dann bedenklich, wenn wegen der beiden Zuwiderhandlungen gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Göttingen nicht Geldstrafen, sondern Haftstrafen verhängt worden wären. Gegen die Verhängung der Geldstrafen bestünden indes keine Bedenken.

a) Der Grundsatz, daß die Bestrafung eine Schuld voraussetze, lasse sich auf den außerstrafrechtlichen Bereich nicht unmittelbar übertragen. Nicht jeder Nachteil, der angedroht werde, stelle eine "Strafe" dar. Der Begriff der "Strafe" sei auch nicht so bestimmt, daß – außerhalb des eigentlichen Strafrechts – schon mit der gesetzlichen Bezeichnung einer Maßnahme als "Strafe" ihr krimineller Charakter feststünde. Die Ordnungsstrafe, die Beugestrafe oder die Vertragsstrafe stellten beispielsweise keine echten Strafen dar, wenn sie auch in einzelnen Beziehungen strafrechtlichen Charakter haben könnten. Es bedürfe jeweils einer Prüfung im Einzelfall, ob und inwieweit eine gesetzlich vorgesehene Maßnahme die wesentlichen Elemente einer Kriminalstrafe aufweise, ehe die für diese geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätze angewandt werden könnten.

b) Die "Strafe" nach § 890 ZPO habe Doppelcharakter. Sie stelle einerseits die staatliche Reaktion auf eine Zuwiderhandlung gegen ein gerichtliches Gebot dar. Die repressive Ahndung einer bereits begangenen Zuwiderhandlung und die Art des angedrohten Übels stimmten mit dem Charakter einer echten Strafe überein.

Die Maßnahme sei andererseits jedoch ein zwangsvollstreckungsrechtliches Mittel, durch das einer gerichtlich anerkannten zivilrechtlichen Verpflichtung für die Zukunft Beachtung verschafft werden solle. In diesem Zweck liege ein Unterschied gegenüber den allgemeinen Funktionen einer Kriminalstrafe, selbst wenn deren spezialpräventive Funktion in Betracht gezogen werde. Während diese auf den Delinquenten allgemein abschreckend wirken solle, wolle die Maßnahme nach § 890 ZPO die Einhaltung einer ganz bestimmten zivilrechtlichen Einzelverpflichtung gewährleisten. Daß es auf die Erzwingung einer speziellen Unterlassungs- oder Duldungspflicht mit Wirkung für die Zukunft ankomme, ergebe sich aus § 890 Abs. 3 ZPO, wonach der Schuldner zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden verurteilt werden könne.

§ 890 ZPO selbst verlange nach seinem Wortlaut nicht unmittelbar, daß einer Unterlassungs- oder Duldungspflicht schuldhaft zuwidergehandelt worden sei. Er stelle vielmehr eine Blankettvorschrift dar, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Norm, aus der die zu beachtende Verpflichtung hergeleitet werde, zu betrachten sei.

c) Insbesondere § 13 Abs. 3 UWG begründe – auch im Hinblick auf das Zwangsvollstreckungsverfahren – eine Haftung des Betriebsinhabers für die Handlungen seiner Angestellten und Beauftragten. Mit dieser in dem ersten Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896 noch nicht enthaltenen Bestimmung habe im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs eine Lücke geschlossen werden sollen, die darin bestanden habe, daß eine Haftung des Geschäftsherrn für seine Angestellten nur über § 831 BGB in Betracht gekommen sei. Der schmale Bereich zwischen der Nichtanwendbarkeit des § 278 BGB und der Möglichkeit des Entlastungsbeweises nach § 831 BGB sei in früheren Zeiten der Boden für den unlauteren Wettbewerb gewesen. Der Gesetzgeber sei deshalb zu der Auffassung gelangt, *„man müsse unter allen Umständen verhindern, daß der Prinzipal sich hinter seine Angestellten verkrieche“*.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Der Rechtsweg ist erschöpft; der Beschwerdeführerin steht ein Rechtsmittel gegen die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle nicht mehr zur Verfügung (§ 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Daß die Beschwerdeführerin gegebenenfalls in einem weitem Verfahren die Aufhebung der der Bestrafung zugrunde liegenden einstweiligen Verfügung betreiben kann, ist unerheblich, da sich die Verfassungsbeschwerde nicht gegen das die einstweilige Verfügung bestätigende Urteil des Oberlandesgerichts Celle richtet.

2. Die Beschwerdeführerin rügt ausdrücklich nur Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG und des Art. 1 Abs. 1 GG. Aus ihrem Vorbringen ist jedoch zu entnehmen, daß sie auch rügen will, die angegriffene Entscheidung verletze sie in dem Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im wirtschaftlichen Bereich, indem sie unter Verstoß von rechtsstaatlichen Prinzipien bestraft worden sei, obwohl sie an dem festgestellten Wettbewerbsverstoß keine Schuld treffe. Das Grundrecht der Beschwerdeführerin auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit kann nach dem vorgetragenen Sachverhalt durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein. Die Verfassungsbeschwerde ist damit zulässig, ohne daß es darauf ankäme, ob eine

Verletzung der von der Beschwerdeführerin ausdrücklich bezeichneten Verfassungsnormen in Betracht kommen kann (vgl. BVerfGE 3, 58 [73]).

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

I.

Das Oberlandesgericht Celle hat ausdrücklich und eindeutig festgestellt, daß die Beschwerdeführerin in den hier in Frage kommenden Fällen alles getan habe, was von ihr zur Behandlung von Zuwiderhandlungen verlangt werden mußte, und daß sie keine Schuld treffe an den von ihrer *"Betreuungsfirma"* begangenen Verstößen gegen die einstweilige Verfügung. Ob diese Feststellung richtig ist oder ob der Beschwerdeführerin nicht doch – wie die Gläubigerin meint – ein Verschulden vorgeworfen werden muß, hat das Bundesverfassungsgericht nicht zu entscheiden; es kann sich in der Würdigung des Sachverhalts nicht an die Stelle des Instanzgerichts setzen, sondern muß die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung zugrundelegen. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht etwa schon deshalb unbegründet, weil die Verurteilung der Beschwerdeführerin auch dann gerechtfertigt wäre, wenn die Auffassung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit einer Bestrafung ohne Verschulden nicht richtig sein sollte.

II.

Das Oberlandesgericht Celle gründet seine Auffassung über die Zulässigkeit der Bestrafung ohne Verschulden auf eine bestimmte Auslegung des § 890 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 13 Abs. 3 UWG.

Es ist anerkannt und das Bundesverfassungsgericht hat häufig betont, daß die Auslegung und Anwendung einfacher Gesetze grundsätzlich Sache der Instanzgerichte ist; sie bleibt der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. *"Eine Ausnahme von dieser Regel muß jedoch dann gelten, wenn, die fehlerhafte Anwendung des einfachen Gesetzes auf einer Grundrechtsverletzung beruht"* (BVerfGE 4, 52 [58]). Dies ist hier der Fall.

Dem Grundsatz, daß jede Strafe – nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht – Schuld voraussetzt, kommt verfassungsrechtlicher Rang zu. Er ist im Rechtsstaatsprinzip begründet.

Das Rechtsstaatsprinzip ist eines der elementaren Prinzipien des Grundgesetzes (BVerfGE 1, 14 ff., Leitsatz 28). Zur Rechtsstaatlichkeit gehört nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die materielle Gerechtigkeit (BVerfGE 7, 89 [92]; 7,194 [196]). Die Idee der Gerechtigkeit fordert, daß Tatbestand und Rechtsfolge in einem sachgerechten Verhältnis zueinander stehen. Die Strafe, auch die bloße Ordnungsstrafe ist im Gegensatz zur reinen Präventionsmaßnahme dadurch gekennzeichnet, daß sie – wenn nicht ausschließlich, so doch auch – auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt. Mit der Strafe, auch mit der Ordnungsstrafe, wird dem Täter ein Rechtsverstoß, vorgehalten und zum Vorwurf gemacht. Ein solcher strafrechtlicher Vorwurf aber setzt Vorwerfbarkeit, also strafrechtliche Schuld voraus. Andernfalls wäre die Strafe eine mit dem

Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat. Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist demnach rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 6, 389 [439]; 7, 305 [319]; 9, 167 [169]; BayVerfGHE 3, 109 [114]; Dürig in Maunz-Dürig, GG Art. 1 Rdnr. 32; Nipperdey in: Die Grundrechte, Bd. II, 1954, S. 32; Wintrich, Zur Problematik der Grundrechte, 1957, S. 18; Schlosser, JZ, 1958, 526 [529]).

III.

Der angefochtene Beschluß verletzt dieses Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG.

1. Die Vorschrift des § 890 Abs. 1 ZPO enthält, obwohl sie sich im Abschnitt Zwangsvollstreckung der Zivilprozeßordnung findet, strafrechtliche Elemente. Sie wirken sich vor allem im subjektiven Tatbestand aus. Die Bestrafung setzt eine Schuld des Betroffenen voraus.

a) Schon der Wortlaut der Vorschrift läßt erkennen, daß die nach § 890 Abs. 1 ZPO verhängte Strafe ihrer rechtlichen Natur nach nicht lediglich ein Zwangsmittel, sondern gleichzeitig eine Sühne für eine begangene Zuwiderhandlung ist. Sie ist nicht eine Folge der auf Betreiben des Gläubigers erfolgenden Vollziehung der einstweiligen Verfügung, sondern die Folge eines von dem Schuldner zu verantwortenden Unrechts. Dem steht nicht entgegen, daß die Strafe gleichzeitig den Zweck der Willensbeugung verfolgt; denn dies ist mindestens zum Teil auch bei öffentlichen Strafen der Fall. Ebensowenig spricht gegen den strafrechtlichen Charakter einer Verurteilung nach § 890 Abs. 1 ZPO, daß sie einen Antrag des Gläubigers voraussetzt; denn auch das Strafrecht kennt Antragsdelikte. Die Strafsanktion aus § 890 Abs. 1 ZPO kann nicht mit der sog. "Vertragsstrafe" in Beziehung gesetzt werden. Die Vertragsstrafe soll nicht nur durch Abschreckung des Schuldners den Bedürfnissen des Gläubigers nach Sicherstellung gegen künftige Zuwiderhandlungen dienen, sondern diesem auch eine Schadloshaltung in erleichterter Form bieten; sie setzt den Eintritt eines Vermögensschadens nicht voraus und enthebt den Gläubiger des Nachweises eines Verschuldens des Schuldners (vgl. BGHZ 33, 163 [166]).

Besteht aber das Wesen der Bestrafung nach § 890 Abs. 1 ZPO darin, daß begangenes Unrecht geahndet wird, so gelten hierfür ungeachtet des zwangsvollstreckungsrechtlichen Einschlags strafrechtliche Grundsätze. Strafe setzt aber Schuld voraus. Dieser Grundsatz ist im modernen Strafrecht so selbstverständlich, daß der Bundesgerichtshof in seinem Plenarbeschluß zur Frage des Verbotsirrtums von ihm als von einem "unantastbaren Grundsatz allen Strafens" spricht (BGHSt 2, 194 [202]). Dies gilt nicht nur für die Kriminalstrafen, sondern auch für strafähnliche Sanktionen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz ausdrücklich auch auf Ordnungswidrigkeiten angewandt (BVerfGE 9, 167 [169]). Der Satz "nulla poena sine culpa" ist demgemäß gleichfalls im Bereich des § 890 Abs. 1 ZPO maßgebend.

Die Auffassung, daß zwar die Verhängung einer Haftstrafe ohne Schuld nicht zulässig sei, dagegen die Auferlegung einer Geldstrafe u. U. auch ohne Schuld denkbar sein könne, ist nicht gerechtfertigt. Auch die Geldstrafe wird dem Schuldner nach dem geltenden Recht als Sühne für begangenes Unrecht auferlegt. Der Charakter der Strafe kann sich nicht dadurch ändern, daß das Gericht statt der Haft eine Geldstrafe verhängt. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, daß in aller Regel die Strafandrohung in der einstweiligen Verfügung beide Strafarten vorsieht.

b) Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur erkennt an, daß § 890 Abs. 1 ZPO ungeachtet seiner zwangsvollstreckungsrechtlichen Zweckbestimmung strafrechtliche Elemente enthält, und daß eine Bestrafung eine Schuld des Schuldners voraussetzt

Bei der Beratung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschrift in der Kommission des Reichstages wurde zwar betont, die darin vorgesehene Strafe sei keine echte Strafe, sondern ein Zwangsmittel (vgl. Hahn, Materialien zur ZPO, S. 860 ff.). Das Reichsgericht hat die gesetzliche Bestimmung aber schon frühzeitig dahin ausgelegt, die Straffestsetzung zur Erzwingung von Unterlassungen sei keine einfache zivilprozessuale Vollstreckungsmaßnahme, sondern *"die Verurteilung zu einer wirklichen Strafe als einer Sühne für begangenes Unrecht"*, und es erscheine jedenfalls geboten, *"die Regel anzuwenden, daß von einer Strafe da nicht die Rede sein kann, wo ein rechtsverletzender Vorgang niemandem zur subjektiven Verschuldung angerechnet werden kann"* (RGZ 36, 417 [418]). Das Reichsgericht hat diese Auffassung aufrechterhalten (RGZ 43, 396; 77, 217 [222]; 115, 84). Die Oberlandesgerichte sind der Rechtsprechung des Reichsgerichts im wesentlichen gefolgt und haben den strafrechtlichen Gehalt der Strafe nach § 890 Abs. 1 ZPO anerkannt (vgl. z. B. OLG 17, 343; 20, 370; 40, 415; JW 31, 3569; NJW 50, 113; NJW 55, 506; NJW 65, 1868). In der zivilprozeßrechtlichen Literatur wird einhellig der Standpunkt vertreten, daß die Strafe aus § 890 Abs. 1 ZPO eine öffentliche Strafe – unterschiedlich als *"Ungehorsams- (Verwaltungs-) Strafe"*, *"Rechtsstrafe"*, *"Ordnungsstrafe"* bezeichnet – ist und eine Schuld des Täters voraussetzt (vgl. z. B. Schönke-Baur, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 7. Aufl., § 35 III 4; Seuffert-Walsmann, Kommentar zur ZPO, 12. Aufl., Anm. 2 b zu § 890; Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Anm. I zu § 890; Wieczorek, ZPO, 1958, Anm. D zu § 890).

2. Daß bei einer Bestrafung aus § 890 Abs. 1 ZPO die Schuld des zu der Unterlassung oder Duldung Verpflichteten maßgebend ist, wird allgemein anerkannt. Streitig ist hingegen, ob der Verpflichtete im Bereich des unlauteren Wettbewerbs nicht für eine fremde Schuld auch im Rahmen der vollstreckungsrechtlichen Vorschrift einstehen muß. Die Frage ist zu verneinen.

a) § 13 UWG bestimmt, daß der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet ist, wenn in einem geschäftlichen Betrieb gewisse nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unzulässige Handlungen von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen worden sind. Hieraus wird von einem Teil der Rechtsprechung und Literatur die Folgerung gezogen, daß auch für die Straffestsetzung im Zwangsvollstreckungsverfahren ein Verschulden des Angestellten oder Beauftragten, der die wettbewerbswidrige Handlung vorgenommen hat, genüge (vgl. z. B. OLG München, OLG 29, 253 [254]; OLG Celle, NJW 1959, 1691 mit zustimmender Anmerkung von Rötelmann; LG Hamburg, GRUR 1962, 530; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 9. Aufl., Einl. 346 UWG II; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 209 II 2).

Dieser Standpunkt ist indes nicht gerechtfertigt. Die Anwendung des § 13 Abs. 3 UWG, einer materiell-rechtlichen Norm, im Bereich des § 890 Abs. 1 ZPO führt zu einem Ergebnis, das mit dem Verfassungsgrundsatz *"nulla poena sine culpa"* nicht vereinbar ist. Er hat zur Folge, daß jemand ohne eigene Schuld bestraft werden könnte.

b) Die dargelegten Grundsätze gelten auch für juristische Personen.

Die juristische Person ist rechtsfähig. Sie nimmt gleichwertig mit den natürlichen Personen am Rechtsleben teil. Sie kann Schuldnerin einer Unterlassungs- oder Duldungspflicht sein und zur Erfüllung in Anspruch genommen werden. Ein Unterlassungs- oder Duldungstitel wird gegen juristische Personen gleichfalls nach § 890 ZPO vollstreckt. Auch eine juristische Person ist also *"wegen einer jeden Zuwiderhandlung"* zu einer Geld- oder Haftstrafe zu verurteilen.

Die Bestrafung juristischer Personen ist dem geltenden deutschen Rechtssystem nicht fremd. So können z. B. nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (BGBl. I S. 175) und nach § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 – Kartellgesetz – (BGBl. I S. 1081) bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen auch gegen juristische Personen Geldbußen festgesetzt werden; in beiden Fällen ist ein schuldhaftes Verhalten eines zur Vertretung Berechtigten Voraussetzung für die Bestrafung. Die Anwendung strafrechtlicher Grundsätze ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Rechtssubjekt eine juristische Person ist (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 12. Aufl., Vorbem. zu § 47 Anm. 53 mit weiteren Nachweisen).

Die Praxis der Gerichte trägt diesem Grundsatz dadurch Rechnung, daß in aller Regel in Unterlassungstiteln gegen juristische Personen nicht nur Geld- sondern auch Haftstrafen angedroht werden (so überwiegend auch das Schrifttum; vgl. z. B. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 1965, Anm. 3 D zu § 890; Wieczorek a.a.O. Anm. B IV a 3 zu § 890).

Die juristische Person ist als solche nicht handlungsfähig. Wird sie für schuldhaftes Handeln im strafrechtlichen Sinne in Anspruch genommen, so kann nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgebend sein. Die Frage, ob der Kreis dieser Personen auf ihre Organe beschränkt ist oder darüber hinaus auf weitere Personen innerhalb der Organisation der juristischen Person – etwa Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, leitende Angestellte – erstreckt werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls ist die sog. *"Betreuungsfirma"* ein selbständiger Vertragspartner. Ihre Handlungen sind nicht die Handlungen der juristischen Person; ihre schuldhaften Handlungen können im strafrechtlichen Bereich nicht ihrer Auftraggeberin zugerechnet werden. Eine Verurteilung der Beschwerdeführerin nach § 890 Abs. 1 ZPO wegen des schuldhaften Verhaltens einer *"Betreuungsfirma"* bedeutet daher die Bestrafung ohne eigene Schuld.

IV.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG auch juristischen Personen zu (BVerfGE 10, 89 [99]). Die Beschwerdeführerin beruft sich daher mit Recht darauf, daß die Bestrafung ohne Schuld in dem angefochtenen Beschluß ein ihr zustehendes Grundrecht verletzt.

Die schizophrenen Rechtsbeugungen

5 O 180/16 und 3 O 61/17 des LG Heidelberg

Zunächst bringen wir Scans von wichtigen Dokumenten aus den Gerichtsakten.

Unten ab Seite 20 ff. erfolgen sodann die Erläuterungen zu diesen Dokumenten.



Amtsgericht Heidelberg BETREUUNGSGERICHT

auf Grund einer Anregung, Ihnen bei der Besorgung Ihrer Angelegenheiten behilflich zu sein, prüft das Gericht, ob für Sie ein/e Betreuer/in bestellt werden soll. Seine/Ihre Aufgabe wäre es, Sie bei Angelegenheiten, soweit es erforderlich ist, rechtlich zu unterstützen.

In diesem Betreuungsverfahren können und sollen Sie selbst mitwirken.

Wir werden die zuständige Betreuungsbehörde bitten, mit Ihnen Verbindung aufzunehmen. Dabei werden Ihnen auch Fragen gern beantwortet.

Vor einer endgültigen Entscheidung hört das Gericht Sie persönlich an. Bei dieser Anhörung kann eine Person Ihres Vertrauens anwesend sein.

Mit freundlichen Grüßen

Biedermann
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Brenzinger
Justizangestellte

Schreiben vom 19.07.2017 der Richterin Gabriele Biedermann an den vom Landgericht durch rechtskräftiges Urteil wegen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.

Aktenzeichen:
5 O 180/16



Landgericht Heidelberg

Beschluss

Einstweilige Verfügung

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heidelberg - 5. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts i. V. Dr. Städtler-Pernice als Vorsitzenden am 10.08.2016 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

- I. Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten oder behaupten zu lassen,

1. der Antragsteller sei mit einem Spaten schräg quer vor sich auf den Antragsgegner zugeschritten und habe gesagt, dass er ihm „eins überziehen“ werde und/oder

- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 09.08.2016 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

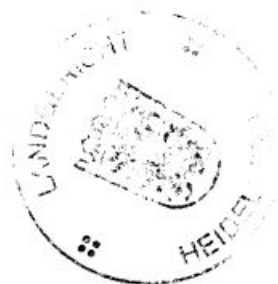
Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

i. V. Dr. Städtler-Pernice
Vizepräsident des Landgerichts

Ausgefertigt
Heidelberg, 10.08.2016


Anger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



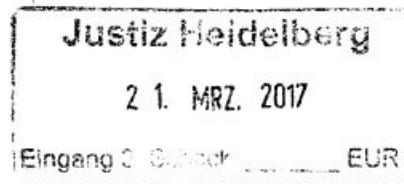
Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 des Vizepräsidenten Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice des Landgerichts vom 10.08.2016 gegen den von dem eigenen Landgericht durch rechtskräftiges Urteil wegen chronischer Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.

Wenn Dr. Städtler-Pernice nicht zugunsten von Anwalt Patrick Imgrund das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) hätte begehen wollen, dann hätte er gegen den schuldunfähigen Antragsgegner keine Unterlassungsverfügung angeordnet und auch kein Ordnungsgeld und keine Ordnungshaft angedroht, sondern unter Verweis auf z.B. BGH I ZB 118/15 und z.B. BVerfG 2 BvR 506/63 ("nulla poena sine culpa") den von Anwalt Patrick Imgrund gestellten Antrag auf Erlaß der Verfügung gegen den schuldunfähigen Antragsgegner zurückgewiesen.

Landgericht Heidelberg

Postfach 10 37 69

69027 Heidelberg



---Abschrift---

Az.: 5 O 180/16

Mannheim

16.03.2017

Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels gem. § 890 ZPO

1. Dem Schuldner wird ein nach richterlichem Ermessen angemessenes Ordnungsgeld auferlegt und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft festzusetzen.
2. Dem Schuldner werden die Kosten des Vollstreckungsverfahrens auferlegt.

Offensichtlich kann der Schuldner nur durch angemessene Ordnungsmittel dazu veranlasst werden, die gegenständlichen Verhaltensweisen endgültig und vollumfänglich zu unterlassen.

Patrick Imgrund
- Rechtsanwalt -

Antrag gem. § 890 ZPO vom 16.03.2017 von Rechtsanwalt Patrick Imgrund zwecks Anordnung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft gegen den vom Landgericht durch rechtskräftiges Urteil wegen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.

Aktenzeichen:
5 O 180/16



Landgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat das Landgericht Heidelberg - 5. Zivilkammer - durch die Richterin Stumpf als Einzelrichterin am 20.07.2017 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers wird der Beschluss vom 18.04.2017 aufgehoben.
2. Gegen den Schuldner wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 4.000 €, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft von 8 Tagen festgesetzt.
3. Der Schuldner hat die Kosten des Vollstreckungs- und Beschwerdeverfahrens zu tragen.

2. Für die Höhe des Ordnungsgeldes maßgeblich sind insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher künftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten. Maßgeblich ist eine Einzelfallbeurteilung. Insgesamt muss durch die Höhe des Ordnungsgeldes sichergestellt sein, dass sich die Zuwiderhandlung für den Schuldner nicht lohnt. Für mehrere zusammenhängende Zuwiderhandlungen kann ein Gesamtordnungsmittel verhängt werden (MüKo/Gruber ZPO, 5. Aufl. 2016, § 890 Rn. 36).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

oder bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Stumpf
Richterin

Beglaubigt
Heidelberg, 24.07.2017

Becker
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Beschluß gemäß § 890 ZPO vom 20.07.2017 der Richterin Stumpf gegen den vom Landgericht durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner unter Verweis auf "Verschuldensgrad des Schuldners" (siehe dazu den BGH-Beschluß I ZB 118/15, Rn. 17 ff.).

Wenn die Richterin Marlene Stumpf nicht zugunsten von Rechtsanwalt Patrick Imgrund das Verbrechen der Rechtsbeugung hätte begehen wollen, dann hätte sie gemäß BGH I ZB 118/15 ("Die Verhängung eines Ordnungsgeldes setzt daher ein Verschulden des Schuldners voraus") den Ordnungsmittel-Antrag des Anwaltskollegen Imgrund vom 16.03.2017 abweisen müssen.

Welchen Verschuldensgrad haben eigentlich Richter, die das Verbrechen der Rechtsbeugung begehen, indem sie sich selbst über das Schuldprinzip "nulla poena sine culpa" hinwegsetzen?

Aktenzeichen:
3 O 61/17



Landgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

hat das Landgericht Heidelberg - 3. Zivilkammer - durch die Richterin Dr. Held als Einzelrichterin am 24.11.2017 für Recht erkannt:

1. Dem Beklagten wird untersagt, wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten,
 - a. der Kläger sei mit dem Spaten schräg quer vor sich auf den Beklagten zugeschritten und habe gesagt, dass er ihm „eins überziehen“ werde und/oder
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten angedroht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 729,23 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.08.2016 zu zahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Unterlassung ehrverletzender Äußerungen.

Die Parteien sind Nachbarn. Am 23.07.2016 arbeiteten der Kläger und seine Frau in ihrem Garten unter Verwendung eines Spatens, als der Beklagte an die gemeinsame Grundstücksgrenze trat und ihnen gegenüber äußerte, dass Beleidigung eine Straftat sei. Nachdem er diese Äußerung wiederholt hatte, forderte die Ehefrau des Klägers den Beklagten auf zu verschwinden und sie in Ruhe zu lassen. Als der Beklagte seine Äußerung daraufhin wiederholte, stand der Kläger auf, ging auf den Beklagten zu, betrat dessen Grundstück und sagte sinngemäß zu ihm, er solle sie in Ruhe lassen und in sein Haus verschwinden. Der weitere Verlauf der Auseinandersetzung ist zwischen den Parteien streitig. Nachdem der Beklagte in die Auffahrt seines Grundstücks zurückgewichen war, wandten sich der Kläger und seine Ehefrau wieder ihrer Gartenarbeit zu, bevor sie kurz darauf zurück in ihr Wohnhaus gingen.

I.

1. Der Kläger kann von dem Beklagten Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Äußerungen verlangen gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog bzw. §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 186 StGB.

II.

Die Entscheidung über die Androhung von Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 bzw. Satz 2 ZPO.

Dr. Held
Richterin

Unterlassungsurteil 3 O 61/17 vom 24.11.2017 der Richterin Dr. Julia Held gegen den vom Landgericht Heidelberg wegen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.

Wenn Richterin Dr. Julia Held nicht zugunsten von Anwalt Patrick Imgrund das Verbrechen der Rechtsbeugung hätte begehen wollen, dann hätte sie die Klage unter Verweis auf z.B. BGH I ZB 118/15 und z.B. BVerfG 2 BvR 506/63 ("nulla poena sine culpa") abgewiesen.

Erläuterungen zu den vorangehenden Dokumenten

Der Antragsgegner der Prozesse 5 O 180/16 und 3 O 61/17 der Zivilkammern 5 und 3 des Landgerichts Heidelberg ist von diesem Landgericht aufgrund einer Schizophrenie für schuldunfähig erklärt worden. Dieses Landgericht hat durch rechtskräftiges Urteil dem Antragsgegner Schuldunfähigkeit attestiert wegen "*chronischer Schizophrenie*".

Neben obigem Urteil gab es auch noch Beschlüsse; z.B. von Richterin Christine Staib, die erklärte, daß der Antragsgegner "*seit längerem an einer Schizophrenie leidet*". Richterin Christine Staib und Richterin Dr. Julia Held waren beide in Zivilkammer 3.

Die Staatsanwaltschaft hat wegen der von Richterin Dr. Held behaupteten Straftat des § 186 StGB (siehe oben Seite 19) keine Anklage erhoben. Die Staatsanwaltschaft, die wegen Schuldunfähigkeit des Antragsgegners Ermittlungen wiederholt einstellte, hätte durch Anklage gegen den schuldunfähigen Antragsgegner wegen § 186 StGB wissentlich das Verbrechen des § 344 StGB begangen (Verfolgung Schuldunfähiger).

Wegen dieser Schuldunfähigkeit hat Richterin Gabriele Biedermann am 19.07.2017 ein Betreuungsverfahren (siehe oben Seite 12) gegen den Antragsgegner der Prozesse 5 O 180/16 und 3 O 61/17 eingeleitet, noch vor dem Beschluß der Richterin Stumpf vom 20.07.2017 und vor dem späteren Urteil der Richterin Dr. Held vom 24.11.2017.

Sowohl Vizepräsident Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice (siehe oben Seite 13), als auch Richterin Marlene Stumpf (siehe oben Seite 16) als auch Richterin Dr. Julia Held (siehe oben Seite 18), die alle drei im Landgericht Heidelberg tätig waren, wußten also bereits während der Prozesse, daß das Landgericht Heidelberg die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners schon vorher durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt hatte.

Das Landgericht Heidelberg unter der Leitung von Dr. Brede und Dr. Städtler-Pernice hat sich bewußt und gewollt über das Prinzip "*nulla poena sine culpa*" hinweggesetzt und damit bewußt und gewollt das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen:

Richter, die gegen Schuldunfähige Unterlassungsverfügungen anordnen und gegen Schuldunfähige Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, begehen das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

<http://www.chillingeffects.de>

Für die Aussage, "der Antragsteller sei mit einem Spaten schräg quer vor sich auf den Antragsgegner zugeschritten und habe gesagt, dass er ihm "eins überziehen" werde", setzte der Vizepräsident den Streitwert auf 10.000,00 € fest, um dem Anwaltskollegen Patrick Imgrund einen maximalen Gewinn zu sichern, während das später verhängte Ordnungsgeld von 4.000,00 € der Bestrafung der "Fehlbeurteilung der Realität" dient, woran das Landgericht Heidelberg unter der Leitung von Präsident Dr. Frank Brede "mit absoluter Gewissheit und unkorrigierbar festhält", um den Antragsgegner, der "seit Längerem an einer Schizophrenie leidet", durch "eingeleitete rechtliche Schritte" gemäß "Verschuldensgrad" zu bestrafen. Richterin Christine Staib erklärte folgendes:

leidet seit Längerem an einer paranoiden Schizophrenie, die aktuell zu Störungen des inhaltlichen Denkens im Sinne von Wahrnehmungen führt, auch Wahneinfälle sind vorhanden. Aufgrund dieser Erkrankung kommt es zur Fehlbeurteilung der Realität, woran mit absoluter Gewissheit und unkorrigierbar festhält trotz offensichtlich gegenteiliger Belege. Eingeleitete rechtliche Schritte werden

Für die das Schuldprinzip mißachtenden Richter des Heidelberger Landgerichts, für Landgerichtspräsident Dr. Frank Konrad Brede und Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, für Richterin Christine Staib, Richterin Marlene Stumpf und Richterin Dr. Julia Held ist es "absolute Gewissheit", daß das Landgericht Heidelberg unter der Leitung von Präsident Dr. Frank Konrad Brede durch vorsätzliche Mißachtung des Schuldprinzips "nulla poena sine culpa" das Verbrechen der Rechtsbeugung vorsätzlich begehen darf durch Anordnung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen einen Schuldunfähigen. An dieser schizophrenen Rechtsbeugung des Schuldprinzips hält Präsident Dr. Brede "mit absoluter Gewissheit und unkorrigierbar fest".

Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Leitung von Präsident Alexander Riedel hat sich zwecks Rechtsbeugung über das Schuldprinzip "nulla poena sine culpa" hinweggesetzt durch die Anordnung von Ordnungsmitteln gegen den schuldunfähigen schizophrenen Antragsgegner (siehe dazu das in Vorbereitung befindliche Dokument <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>). Die schizophrene Rechtsbeugung des Schuldprinzips wird nicht nur in Heidelberg, sondern auch in Karlsruhe begangen.

Richter, die gegen Schuldunfähige Unterlassungsverfügungen anordnen und gegen Schuldunfähige Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, begehen das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts

Dieses ergänzende Zweitedokument (schizophrenie2.pdf) setzt die genaue Kenntnis des umfassenden Erstdokuments (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) voraus.

Aktenzeichen:

1 W 103/18

5 O 180/16 LG Heidelberg



Oberlandesgericht Karlsruhe

1. ZIVILSENAT

Beschluss

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 1. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Mössner als Einzelrichter am 26.10.2018 beschlossen:

Gegen den Schuldner wird ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 525,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft von 15 Tagen festgesetzt.

Der Schuldner hat die Kosten des Vollstreckungs- und des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Ordnungsmittel-Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018 des Einzelrichters Gregor Mössner des OLG Karlsruhe gegen den wegen chronischer Schizophrenie von dem LG Heidelberg durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner, betreffend erstens die Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016 des Vizepräsidenten Dr. Städtler-Pernice des LG Heidelberg (siehe Dokument schizophrenie.pdf, Seite 13) gegen den schizophrenen Antragsgegner, sowie zweitens den Ordnungsmittel-Beschluß der Richterin Marlene Stumpf vom 20.07.2017 (siehe schizophrenie.pdf, Seite 16) gegen den schizophrenen Antragsgegner.

Gründe

I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung hat das Landgericht dem Schuldner mit Beschluss vom 10.08.2016 unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten oder behaupten zu lassen, der Gläubiger sei mit einem Spaten schräg quer vor sich auf ihn - den Schuldner - zugeschritten und habe gesagt, dass er ihm „eins überziehen“ werde

2. In der Sache hat diese sofortige Beschwerde des Gläubigers Erfolg, da gegen den Schuldner auf den Antrag des Gläubigers - der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellte - Ordnungsmittel zu verhängen sind, weil er - der Schuldner - gegen die ihm durch die einstweilige Verfügung auferlegte Unterlassungsverpflichtung schuldhaft verstoßen hat. Denn bereits der ursprünglich vom

3. Der Höhe nach sind Ordnungsmittel (§ 890 Abs. 1 ZPO) mit Blick auf ihren Zweck zu bemessen. Als zivilrechtliche Beugemaßnahmen dienen sie - präventiv - der Verhinderung zukünftiger Zuwiderhandlungen. Daneben stellen sie - repressiv - eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 17] m.w.N.). Zu berücksichtigen sind deshalb insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzten aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher zukünftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten. Eine Titelverletzung soll sich für den Schuldner nicht lohnen (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 17]; Beschl. v. 23.10.2003 - I ZB 45/02 [juris Tz. 52]; Thomas/Putzo - Seiler, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 890 Rn. 26). Schließlich sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu berücksichtigen, wobei sich die Bemessung an den strafrechtlichen Zumessungsregeln (§ 40 StGB) orientieren kann (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 19 ff.]).

Obwohl der schizophrene Antragsgegner vom LG Heidelberg durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärt wurde und daher gar nicht "schuldhaft" gegen eine EV verstoßen kann, behauptet OLG-Richter Gregor Mössner zwecks Rechtsbeugung im 2. Abschnitt (siehe oben), daß der "Schuldner" gegen die Unterlassungsverpflichtung "schuldhaft" verstoßen hat, und im 3. Abschnitt spricht OLG-Richter Gregor Mössner vom "Verschuldensgrad", obwohl er weiß, daß er einem für schuldunfähig erklärten Antragsgegner kein "Verschulden" vorwerfen darf. OLG-Richter Gregor Mössner hat also eine Rechtsbeugung begangen, indem er sich über das Schuldprinzip "nulla poena sine culpa" hinwegsetzte, um den vom LG Heidelberg wegen chronischer Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner bestrafen zu können.

chen bereits bekannt waren. Zu Lasten des Schuldners ist ferner einzustellen, dass dieser den Verstoß - trotz des kurz zuvor im einstweiligen Rechtsschutz ergangenen erstinstanzlichen Urteils - zumindest grob fahrlässig begangen hat. Zwar mag Vorsatz aufgrund eines Rechtsirrtums und des damit fehlenden Bewusstseins der Rechtswidrigkeit - angesichts der Einleitung der e-mail vom 12.03.2017 - ausgeschlossen sein (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 12.05.1992 - VI ZR 257/91 [juris Tz. 20]; Palandt - *Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 276 Rn. 11). Ein diesbezüglicher Rechtsirrtum war aber in keinem Falle unverschuldet. Bei der Beurteilung dieser Frage sind strenge Maßstäbe anzulegen; bei - hier ohne Weiteres veranlassten - Zweifeln über die Rechtslage sind Erkundigungen einzuziehen (vgl. BGH, Urt. v. 14.06.1994 - XI ZR 10/90 [juris Tz. 20]; Palandt - *Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 276 Rn. 22 m.w.N.). Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält der Senat - Einzelrichter - 15 Tagessätze für gerechtfertigt. Ausgehend von seinen

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 891 Satz 3, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Einzelrichter

Mössner

Richter am Oberlandesgericht

Obwohl man einem Schuldunfähigen weder "Fahrlässigkeit" noch "Vorsatz" vorwerfen darf, wirft Richter Mössner dem vom LG und AG Heidelberg aufgrund psychiatrischer Gutachten für schuldunfähig erklärten Antragsgegner Verschulden vor ("in keinem Falle unverschuldet"). Und obwohl die Bestrafung eines Schuldunfähigen gemäß Verfassungsgericht verboten ist ("nulla poena sine culpa"), erklärt Richter Gregor Mössner trotzdem zwecks Rechtsbeugung, daß die Bestrafung durch eine Ordnungshaft von 15 Tagen "gerechtfertigt" sei (siehe oben).

Das Verfassungsgericht in Karlsruhe schrieb (siehe Dokument schizophrenie.pdf, Seite 9): "Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ... Besteht aber das Wesen der Bestrafung nach § 890 Abs. 1 ZPO darin, daß begangenes Unrecht geahndet wird, so gelten hierfür ungeachtet des zwangsvollstreckungsrechtlichen Einschlags strafrechtliche Grundsätze. Strafe setzt aber Schuld voraus. ... Der Satz "nulla poena sine culpa" ist demgemäß gleichfalls im Bereich des § 890 Abs. 1 ZPO maßgebend." Daraus folgt, daß OLG-Richter Gregor Mössner durch Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen den vom LG Heidelberg wegen chronischer Schizophrenie durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner eine Rechtsbeugung (§ 339 StGB) begangen hat.

<http://www.chillingeffects.de>



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 118/15

vom

8. Dezember 2016

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 890 Abs. 1

Bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 890 Abs. 1 ZPO sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen.

BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2016 - I ZB 118/15 - OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Koch, Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke und den Richter Feddersen beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. September 2015 wird auf Kosten des Gläubigers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 3.250 €.

Gründe:

- 1 I. Der Gläubiger ist Polizeibeamter. Er war am 2. März 2015 bei einer „Dügida“-Demonstration in Düsseldorf als Unterabschnittsleiter eingesetzt. Die Schuldnerin war Organisatorin der „Dügida“. Sie hat im unmittelbaren Anschluss an die Demonstration ein den Gläubiger zeigendes Video auf der Facebookseite von „Dügida“ im Internet eingestellt, in dessen Begleittext sie den namentlich genannten Gläubiger der „Stasi Methoden“ bezichtigte. In der anschließenden Versammlung hat sie auf diese Aufnahme hingewiesen und die Zuhörer zum Teilen des Videos aufgefordert.
- 2 Das Landgericht hat der Schuldnerin auf Antrag des Gläubigers im Wege der einstweiligen Verfügung durch Beschluss vom 26. März 2015 unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, die Videoaufnahme des Gläubigers zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen, insbesondere wie auf der (näher bezeichneten) Facebookseite von „Dügida“ geschehen, oder auf dieser Internetseite den Namen des Gläubigers und seine berufliche Funktion zu benennen und zu behaupten, er habe mehrfach am Rande der „Dügida“-Demonstration so getan als sei er normaler Demonstrant, dann habe er hinterrücks Beteiligte an-

gesprächen, um an Informationen zu kommen, das seien „Stasi Methoden“. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist der Schuldnerin am 28. März 2015 durch den Gerichtsvollzieher zugestellt worden.

3 Der Gläubiger hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. April 2015 die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen die Schuldnerin beantragt, weil die Videoaufnahme und deren Begleittext immer noch über die fragliche Internetseite abrufbar waren.

4 Das Landgericht hat gegen die Schuldnerin ein Ordnungsgeld von 4.000 € festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 1.000 € einen Tag Ordnungshaft. Dagegen hat die Schuldnerin sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie sich auch gegen die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes gewandt hat. Dazu hat sie vorgetragen, sie sei arbeitslos und könne kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten. Das Beschwerdegericht hat den Beschluss des Landgerichts unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert. Es hat das vom Landgericht festgesetzte Ordnungsgeld auf 750 € ermäßigt und es bei den vom Landgericht festgesetzten vier Tagen Ersatzordnungshaft belassen. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Gläubiger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Beschlusses.

5 II. Das Beschwerdegericht hat angenommen, der Antrag des Gläubigers auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes sei dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Schuldnerin habe dadurch vorsätzlich gegen die titulierte Unterlassungspflicht verstoßen, dass sie die Videoaufnahme und deren Begleittext bewusst nicht von der fraglichen Internetseite entfernt habe. Das vom Landgericht verhängte Ordnungsgeld von 4.000 € sei allerdings vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Schuldnerin überhöht. Dazu hat es ausgeführt:

- 6 Da Ordnungsmittel neben ihrer Funktion als zivilrechtliche Beugemaßnahmen zur Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen einen strafähnlichen Sanktionscharakter hätten, müsse ihre Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen. Nach dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse die Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und dem Verschulden des Täters stehen. Nach dem Grundsatz der Opfergleichheit seien bei der Verhängung einer Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Strafe bei vergleichbaren Zuwiderhandlungen unterschiedlich bemittelte Täter gleich schwer treffe. Der Grundsatz der Opfergleichheit habe in § 40 Abs. 2 StGB seine normative Ausprägung gefunden. Danach sei ein Ordnungsgeld in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach Tagessätzen zu bemessen.
- 7 Das vom Landgericht gegen die Schuldnerin festgesetzte Ordnungsgeld sei nach diesen Maßstäben auf 750 € herabzusetzen. Da die Schuldnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalte und ihr Arbeitslosengeld auf den Regelsatz aufgestockt werde, sei ein Tagessatz von 10 € angemessen. Der Verstoß der Schuldnerin wiege allerdings so schwer, dass 75 Tagessätze gerechtfertigt seien. Einer entsprechenden Erhöhung der vom Landgericht verhängten Ersatzordnungshaft stehe das für das Beschwerdeverfahren geltende Verschlechterungsverbot entgegen. Deshalb habe es bei einer Ersatzordnungshaft von vier Tagen zu verbleiben, so dass nunmehr ein Tag Ordnungshaft einem Betrag von 187,50 € entspreche.
- 8 III. Die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fall 1, Abs. 3 Satz 2 ZPO) und auch sonst zulässig (§ 575 ZPO). Die für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde erforderliche Beschwer ergibt sich bereits daraus, dass der Beschluss des Beschwerdegerichts durch die Ermäßigung des Ordnungsgeldes für den Gläubiger nachtei-

lig vom Beschluss des Landgerichts abweicht. Es kann danach offenbleiben, ob ein Gläubiger, der - wie der Rechtsbeschwerdeführer - in seinem Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes weder einen konkreten Betrag noch eine ungefähre Größenordnung des Ordnungsgeldes genannt hat, beschwert ist oder beschwert sein kann, wenn das Gericht die Höhe des Ordnungsgeldes nach seinem Ermessen festgesetzt hat (vgl. OLG Düsseldorf, VuR 2015, 71, 72 mwN; vgl. auch BGH, Beschluss vom 19. Februar 2015 - I ZB 55/13, NJW 2015, 1829 Rn. 15).

9 IV. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Beschwerdegericht hat das gegen die Schuldnerin festgesetzte Ordnungsgeld ohne Rechtsfehler auf 750 € ermäßigt und es bei der festgesetzten Ersatzordnungshaft von vier Tagen belassen.

10 1. Das Beschwerdegericht hat mit Recht angenommen, dass die Festsetzung von Ordnungsgeld gegen die Schuldnerin dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

11 a) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen, so ist er nach § 890 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 ZPO wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

12 b) Das Beschwerdegericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, die Schuldnerin habe dadurch gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung verstoßen, dass sie die den Gläubiger zeigende Videoaufnahme und deren Belegtext nicht von der fraglichen Internetseite entfernt hat. Die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand ge-

schaffen wurde, ist mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst (BGH, Urteil vom 19. November 2015 - I ZR 109/14, GRUR 2016, 720 Rn. 34 = WRP 2016, 854 - Hot Sox, mwN; zum Vorliegen abweichender Anhaltspunkte vgl. etwa BGH, Urteil vom 11. November 2014 - VI ZR 18/14, GRUR 2015, 190 Rn. 11 bis 17 = WRP 2015, 212). Eine Unterlassungsverpflichtung erschöpft sich nicht im bloßen Nichtstun, sondern umfasst die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot entsprochen werden kann (BGH, Urteil vom 22. Oktober 1992 - IX ZR 36/92, BGHZ 120, 73, 76 f.). So verhält es sich, wenn die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist (BGH, Urteil vom 4. Februar 1993 - I ZR 42/91, BGHZ 121, 242, 247 f. - TRIANGLE; Urteil vom 18. Februar 1972 - I ZR 82/70, GRUR 1972, 558, 560 - Teerspritzmaschinen; Urteil vom 28. Januar 1977 - I ZR 109/75, GRUR 1977, 614, 616 - Gebäudefassade). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da die Rechte des Gläubigers verletzt werden, solange die von der Schuldnerin ins Internet eingestellte Videoaufnahme und deren Begleittext dort noch zu finden sind (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 2014 - I ZR 76/13, GRUR 2015, 258 Rn. 67 = WRP 2015, 356 - CT-Paradies).

- 13 c) Die Zuwiderhandlung erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem die Schuldnerin das durch die einstweilige Verfügung verhängte Verbot beachten musste. Ist die einstweilige Verfügung - wie hier - durch Beschluss angeordnet worden, hat der Schuldner das verhängte Verbot zu beachten, sobald ihm die Beschlussverfügung und die nach § 890 Abs. 2 ZPO erforderliche Ordnungsmittelandrohung im Parteibetrieb nach § 922 Abs. 2 ZPO zugestellt worden sind (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 - I ZR 249/12, GRUR 2015, 196 Rn. 17 = WRP

2015, 209 - Nero, mwN; zur Urteilsverfügung vgl. BGH, Beschluss vom 22. Januar 2009 - I ZB 115/07, BGHZ 180, 72 Rn. 12). Der Schuldnerin ist eine Ausfertigung des Beschlusses vom 26. März 2015, der sie zur Unterlassung verpflichtet und die Ordnungsmittellandrogung enthielt, am 28. März 2015 durch den Gerichtsvollzieher (vgl. § 192 Abs. 1 ZPO) zugestellt worden.

14 d) Das Beschwerdegericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Verschulden des Schuldners voraussetzt (vgl. BVerfGE 58, 159, 162 f.; 84, 82, 87; BVerfG, NJW-RR 2007, 860 Rn. 11). Auch diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts hat die Schuldnerin vorsätzlich gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung verstoßen, weil sie die Videoaufnahme und deren Begleittext bewusst nicht von der fraglichen Internetseite entfernt hat.

15 2. Das Beschwerdegericht hat die Höhe des Ordnungsgeldes ohne Rechtsfehler auf 750 € festgesetzt.

16 a) Bei der Wahl und Bemessung der Ordnungsmittel steht dem Tatrichter ein Ermessen zu. Die getroffene Entscheidung kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nur darauf überprüft werden, ob alle wesentlichen Umstände rechtsfehlerfrei gewürdigt worden sind und von dem Ermessen gemäß dem Gesetzeszweck unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht worden ist (BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2003 - I ZB 45/02, BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt, mwN). Die Entscheidung des Beschwerdegerichts hält einer solchen Überprüfung stand.

17 b) Ordnungsmittel sind im Hinblick auf ihren Zweck zu bemessen (BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt, mwN). Die Ordnungsmittel des § 890 ZPO haben einen doppelten Zweck. Als zivilrechtliche Beugemaßnahme dienen

sie - präventiv - der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen. Daneben stellen sie - repressiv - eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2012 - I ZB 43/11, GRUR 2012, 541 Rn. 8; Beschluss vom 3. April 2014 - I ZB 3/12, GRUR 2014, 909 Rn. 11 = WRP 2014, 861; vgl. BVerfGE 58, 159, 162 f.). Dieser doppelte Zweck erfordert es, die Bemessung der Ordnungsmittel jedenfalls in erster Linie im Blick auf den Schuldner und dessen Verhalten vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher künftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1993 - I ZR 54/91, GRUR 1994, 146, 147 = WRP 1994, 37 - Vertragsstrafenbemessung; BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt, jeweils mwN). Das Beschwerdegericht ist von diesen Grundsätzen ausgegangen.

18 c) Das Beschwerdegericht hat bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin berücksichtigt. Es hat danach ein Ordnungsgeld von 750 € errechnet. Das lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

19 aa) Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung, wie das Beschwerdegericht mit Recht angenommen hat, grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes setzt daher ein Verschulden des Schuldners voraus (BVerfGE 58, 159, 162 f.; 84, 82, 87; BVerfG, NJW-RR 2007, 860 Rn. 11). Nach dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die Strafe oder die strafähnliche Sanktion und dementsprechend auch das Ordnungsgeld ferner in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung und dem Verschulden des Zuwiderhandelnden stehen (zu disziplinarischen Maßnahmen vgl. BVerfG, NVwZ 2008,

669 mwN). Darüber hinaus sind nach dem Grundsatz der Opfergleichheit bei der Verhängung einer Geldstrafe und dementsprechend bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters oder des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Sanktion bei vergleichbaren Straftaten oder Zuwiderhandlungen unterschiedlich bemittelte Täter oder Zuwiderhandelnde gleich schwer trifft (zur Geldstrafe vgl. BVerfG, NStZ-RR 2015, 335 mwN). Die Verhängung der Geldstrafe in Tagessätzen nach § 40 StGB dient der Verwirklichung dieser Grundsätze. Daher kann diese Vorschrift bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes entsprechend angewandt werden.

20 Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 StGB wird die Geldstrafe in Tagessätzen verhängt. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters; dabei geht es gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte.

21 Bei der Verhängung einer Geldstrafe ist danach zunächst anhand der allgemeinen Strafzumessungsregeln die Tagessatzanzahl zu bestimmen. Dieser erste Schritt zielt auf gerechten Schuldausgleich. Folglich ist hier die Tatschuld von Bedeutung. Die sich daran anschließende Bemessung der Höhe des einzelnen Tagessatzes ist von der Bestimmung der Tagessatzanzahl zu trennen und richtet sich gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Damit soll eine Opfergleichheit bei denjenigen hergestellt werden, deren Taten im Unrechts- und Schuldgehalt vergleichbar sind (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2015, 335 mwN; MünchKomm.StGB/Radtke, 2. Aufl., § 40 Rn. 1; Stree/Kinzig in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 40 Rn. 1; BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 31. Edition, Stand 1. Juni 2016, § 40 StGB Rn. 4 und 6).

- 22 Die Höhe des Ordnungsgeldes kann in entsprechender Anwendung dieser Regelung im Ausgangspunkt grundsätzlich gleichfalls anhand von Tagessätzen bestimmt werden. Dabei ist die Anzahl der Tagessätze insbesondere nach Art, Umfang und Dauer des Verstoßes sowie dem Grad des Verschuldens des Verletzers zu bestimmen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners.
- 23 bb) Das Beschwerdegericht hat nach diesen Maßstäben ein Ordnungsgeld von 750 € als angemessen errechnet. Es hat angenommen, im Falle der Schuldnerin sei unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie lediglich Arbeitslosengeld beziehe, das auf den Regelsatz aufgestockt werde, ein Tagessatz in Höhe von 10 € angemessen. Die Zahl der Tagessätze hat das Beschwerdegericht im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes der Schuldnerin mit 75 € bemessen. Es hat angenommen, es sei besonders verwerflich, dass die Schuldnerin sich bewusst dazu entschlossen habe, das Video auf der Facebookseite von „Dügida“ stehen zu lassen. Sie habe auf der „Dügida“-Versammlung auf die Einstellung des Videos im Internet hingewiesen und die Anwesenden zum Teilen des Videos aufgefordert. Damit habe sie die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung des Videos geschaffen. Für den im Begleittext namentlich benannten und der „Stasi-Methoden“ bezichtigten Gläubiger habe sich so die Wahrscheinlichkeit erhöht, als Repräsentant einer als feindlich empfundenen Staatsgewalt wahrgenommen und auch außerhalb seiner Dienstgeschäfte verbal oder sogar körperlich angegangen zu werden. Diese tatrichterliche Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen.
- 24 d) Die Rechtsbeschwerde macht ohne Erfolg geltend, da § 890 Abs. 1 ZPO nicht nur eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots darstelle, sondern als zivilrechtliche Beugemaßnahme auch der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen diene, könne für die Bemessung der

Höhe des Ordnungsgeldes anders als bei der Verhängung einer Geldstrafe nicht die wirtschaftliche Situation des Schuldners allein ausschlaggebend sein.

25 Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde kommt es auch bei der Verhängung einer Geldstrafe nach Tagessätzen nicht allein auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters an. Diese Verhältnisse sind zwar für die Bestimmung der Höhe eines Tagessatzes maßgeblich. Für die Bemessung der Zahl der Tagessätze kommt es jedoch auf das Ausmaß des Unrechts und den Grad des Verschuldens an. Das Beschwerdegericht hat bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes dementsprechend auch nicht allein auf die wirtschaftliche Situation der Schuldnerin abgestellt. Es hat zwar die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bestimmt. Zur Bestimmung der Zahl der Tagessätze hat es jedoch auf Art, Umfang und Dauer des Verstoßes sowie den Grad des Verschuldens der Schuldnerin abgestellt. Dabei hat es insbesondere berücksichtigt, dass die Schuldnerin vorsätzlich gehandelt und für den Gläubiger durch ihr Verhalten die Gefahr begründet hat, verbal oder sogar körperlich angegangen zu werden.

26 Es ist weder von der Rechtsbeschwerde geltend gemacht noch sonst ersichtlich, dass das Beschwerdegericht für die Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes bedeutsame Umstände übergangen hat. Insbesondere hat das Beschwerdegericht bei der Bemessung des Ordnungsgeldes berücksichtigt, dass die Höhe des Ordnungsgeldes so zu bemessen ist, dass sich eine Titelverletzung für die Schuldnerin nicht lohnt (vgl. BGH, GRUR 1994, 146, 147 - Vertragsstrafenbemessung; BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt). Es ist nicht ersichtlich, dass die Höhe des vom Beschwerdegericht festgesetzten Ordnungsgeldes ungeeignet ist, die Schuldnerin von künftigen Zuwiderhandlungen abzuhalten und damit die präventive Funktion des Ordnungsgeldes zu wahren. Im Übrigen gilt das aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fol-

gende und vom Beschwerdegericht berücksichtigte Übermaßverbot auch insoweit, als die Verhängung eines Ordnungsgeldes als zivilrechtliche Beugemaßnahme der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen dient.

27 3. Das Beschwerdegericht hat es bei der Entscheidung des Landgerichts belassen, das für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft von vier Tagen festgesetzt hat. Diese Beurteilung wird von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen und lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

28 Das Beschwerdegericht ist ersichtlich davon ausgegangen, dass die Ordnungshaft, die an die Stelle des nicht beizutreibenden Ordnungsgeldes tritt (§ 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO), bei einem in entsprechender Anwendung von § 40 StGB nach Tagessätzen bemessenen Ordnungsgeld in entsprechender Anwendung von § 43 Satz 2 StGB grundsätzlich in der Weise festgesetzt werden kann, dass einem Tagessatz ein Tag Ersatzordnungshaft entspricht. Das begegnet keinen Bedenken. Für die Bemessung der Ersatzordnungshaft gibt es keine starren Vorgaben; sie muss aber in einem angemessenen Verhältnis zum uneinbringlichen Ordnungsgeld stehen (Hilbig-Lugani in Prütting/Gehrlein, ZPO, 8. Aufl., § 890 Rn. 21). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei einem nach Tagessätzen bemessenen Ordnungsgeld die Zahl der Tage der Ersatzordnungshaft der Zahl der Tagessätze entspricht.

29 Das Beschwerdegericht hat jedoch mit Recht angenommen, dass das für das Beschwerdeverfahren geltende Verschlechterungsverbot (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Mai 2004 - IX ZB 349/02, BGHZ 159, 122, 124 mwN) einer danach an sich gebotenen Erhöhung der vom Landgericht festgesetzten Ersatzordnungshaft von vier Tagen auf 75 Tage entgegensteht. Es hat es deshalb bei der Ersatzordnungshaft von vier Tagen belassen, so dass nunmehr ein Tag Ordnungshaft einem Betrag von 187,50 € entspricht.

30 V. Danach ist die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts auf Kosten des Gläubigers (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

Büscher

Koch

Löffler

Schwonke

Feddersen

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 21.05.2015 - 12 O 78/15 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 17.09.2015 - I-20 W 69/15 -

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-20 W 69/15

Datum: 17.09.2015
Gericht: Oberlandesgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 20. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: I-20 W 69/15
ECLI: ECLI:DE:OLGD:2015:0917.I20W69.15.00

Tenor: Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 21. Mai 2015 in der Fassung des Teilabhilfe-Beschlusses vom 8. Juli 2015 teilweise abgeändert und zwar dahingehend, dass sich das gegen die Schuldnerin festgesetzte Ordnungsgeld auf 750,00 Euro reduziert. Soweit dieses nicht beigetrieben werden kann, hat es bei den vom Landgericht festgesetzten vier Tagen Ersatzordnungshaft zu verbleiben, so dass nunmehr ein Tag Ordnungshaft 187,50 Euro entspricht. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens in erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben, die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Schuldnerin zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde des Gläubigers wird zugelassen.

Gründe: 1

I. 2

Der Gläubiger ist Polizeibeamter. Er war am 2. März 2015 bei einer „Z“- Demonstration als Unterabschnittsleiter eingesetzt. Die Schuldnerin ist Organisatorin der „Z“. Im unmittelbaren Anschluss an die Demonstration hat sie ein den Gläubiger zeigendes Video im Internet eingestellt, in dessen Begleittext sie dem namentlich genannten Gläubiger der „Stasi Methoden“ bezichtigte. In der anschließenden Versammlung hat sie auf diese Aufnahme hingewiesen und die Zuhörer zum Teilen des Videos aufgefordert. Auf den Ausdruck Anlage AS 2 und die Videoaufzeichnung Anlage AS 3 wird Bezug genommen. 3

Auf Antrag des Gläubigers hat das Landgericht der Schuldnerin im Wege der einstweiligen Verfügung durch Beschluss vom 26. März 2015 untersagt, Videoaufnahmen des Gläubigers wie die auf Anlage AS 3 gespeicherte zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen, insbesondere wie geschehen auf den Internetseiten „<http://www.facebook.com/pages/xxx>“ und „<http://www.facebook.com/Z>“, oder auf diesen Internetseiten im Zusammenhang mit der „Z“-Versammlung am 2. März 2015 in Düsseldorf den Namen des Antragstellers und seine berufliche Funktion zu benennen und zu behaupten: 4

- „Herr Y. hat mehrfach am Rande der Z. Demo so getan als sei er normaler Demonstrant. Dann hat er hinterrücks Beteiligte angesprochen, um an Infos zu kommen. Das sind Stasi Methoden.“ 5
- Eine Ausfertigung des Beschlusses nebst den vorgenannten Anlagen ist der Schuldnerin am 28. März 2015 durch den Gerichtsvollzieher zugestellt worden. Widerspruch hat die Schuldnerin nicht eingelegt. 6
- Der Gläubiger hat mit Anwaltsschriftsatz vom 2. April 2015 den vorliegenden Ordnungsmittelantrag gestellt, den er mit der unveränderten Abrufbarkeit des Beitrags über die Internetseite „<http://www.facebook.com/Z>“ begründet und am 7. April 2015 um dessen Einstellung auf dem Internetportal „Youtube“ erweitert hat. Die Schuldnerin hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 29. April 2015 auf das Bestreiten einer Kenntnis von der Einstellung des Beitrags auf der Facebookseite der Z. beschränkt; sie habe nunmehr dessen Löschung veranlasst. 7
- Das Landgericht hat gegen die Schuldnerin wegen zweier Zuwiderhandlungen gegen die Unterlassungsverfügung ein Ordnungsgeld von insgesamt 8.000,00 Euro festgesetzt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Schuldnerin habe das Video nach dem unangegriffenen Vorbringen des Gläubigers in der Antragschrift selbst auf der „Z“-Seite eingestellt, zudem sei diese Verletzungshandlung im Beschluss genannt. 8
- Hiergegen wendet sich die Schuldnerin mit ihrer sofortigen Beschwerde. Sie trägt vor, sie habe das Video bei „Youtube“ nicht eingestellt. Die verspätete Löschung auf der „Z“-Seite bedauere sie, sie habe aber auch dort das Video nicht eingestellt. Zudem sei sie arbeitslos und könne kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten. 9
- Das Landgericht hat der Beschwerde teilweise abgeholfen und unter Aufhebung des für die Einstellung bei „Youtube“ verhängten Ordnungsgeldes das Ordnungsgeld auf den für das Stehenlassen auf der „Z“-Seite festgesetzten Betrag von 4.000,00 Euro reduziert, wobei je 1.000,00 Euro einem Tag Ersatzordnungshaft entsprechen sollen. 10
- Auf Hinweis des Senats hat die Schuldnerin zu ihrer finanziellen Situation ergänzend vorgetragen und einen Bewilligungsbescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgelegt. 11
- II.** 12
- Die gemäß § 793 ZPO statthafte und auch ansonsten zulässige sofortige Beschwerde der Schuldnerin vom 3. Juni 2015 hat, soweit ihr das Landgericht nicht bereits mit Beschluss vom 8. Juli 2015 abgeholfen hat, nur Erfolg, soweit sie sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet. 13
- Gemäß § 890 Abs. 1 ZPO ist ein Schuldner, der der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, zuwiderhandelt, auf Antrag des Gläubigers zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, das Landgericht hat zu Recht sowohl einen Verstoß gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung als auch ein diesbezügliches Verschulden der Schuldnerin bejaht. Eine titulierte Unterlassungsverpflichtung erschöpft sich zwar nicht im bloßen Nichtstun. Sie umfasst vielmehr auch die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustandes, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann (WRP 1993, 308 - Straßenverengung). 14
- Die Schuldnerin ist vorliegend zur Unterlassung des öffentlichen Zugänglichmachens der 15

den Gläubiger zeigenden Videoaufnahme Anlage AS 3 nebst der im Tatbestand wiedergegeben Aussage über die Facebookseite der „Z“ „http://www.facebook.com/Z“ verpflichtet worden, eine Verpflichtung, die sie nur durch die Entfernung von der Internetseite hätte umsetzen können; eine Handlung, die sie nicht umgehend, sondern erst unter dem Eindruck des vorliegenden Ordnungsmittelverfahrens vorgenommen hat.

Es fehlt auch nicht am erforderlichen Verschulden. Nach Überzeugung des Senats hat die Schuldnerin vielmehr bewusst darauf verzichtet, dass Video von der Facebookseite der „Z“ zu entfernen, und somit vorsätzlich gehandelt. Es kann dahinstehen, ob die Schuldnerin mit ihrem Vortrag, sie habe auch dort das Video nicht eingestellt, gehört werden kann, obwohl dieses Geschehen im Vollstreckungstitel so festgestellt worden ist und sie diesbezüglich auf einen Widerspruch verzichtet hat. Die Internetseite wird im Vollstreckungstitel zweimal genannt und ist durch Unterstreichung hervorgehoben, so dass sie sofort „ins Auge springt“. Ein Überlesen war von daher ausgeschlossen, ihre Behauptung, eine Abrufbarkeit des Videos über die „Z“-Seite sei ihr nicht bekannt gewesen, ist als bloße Schutzbehauptung zu werten. 16

Erfolg hat die Beschwerde nur, soweit sich die Schuldnerin gegen die Höhe des verhängten Ordnungsgeldes wendet und auch dies nur vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Situation. Bei einem Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt übersteigt ein Ordnungsgeld von 4.000,00 Euro den in § 890 Abs. 1 ZPO vom Gesetzgeber festgelegten Rahmen. 17

Ordnungsmittel i.S. des § 890 ZPO sind im Hinblick auf ihren Zweck bemessen, der Sanktion des Verstoßes und der Vorbeugung weiterer Verstöße (BGH, GRUR 1994, 146, 147 - Vertragsstrafbemessung). Zu berücksichtigen sind deshalb bei der Festsetzung von Ordnungsmitteln insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher künftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten; eine Titelverletzung soll sich für den Schuldner nicht lohnen (BGH, GRUR 2004, 264, 268 - Euro-Einführungsrabatt). 18

Zu berücksichtigen sind aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (so zur Vertragsstrafe: RGZ 86, 28, 29). Neben ihrer Funktion als zivilrechtliche Beugemaßnahmen zur Vermeidung künftiger Zuwiderhandlungen haben die Ordnungsmittel einen repressiven, strafähnlichen Sanktionscharakter (BGH, GRUR 2004, 264, 267 - Euro-Einführungsrabatt). Die Vorschrift des § 890 Abs. 1 ZPO zählt zu den Normen, deren Anwendung für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat (BVerfG, NJW 1991, 3139), weshalb die Verhängung von Ordnungsmitteln grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen muss (vgl. BVerfG, NJW 1981, 2457). Hierzu gehört das aus dem Zusammenspiel von Art. 2 Abs. 1 GG, dem Rechtsstaatsprinzip sowie der wertsetzenden Entscheidung des Art. 1 Abs. 1 GG folgende Schuldprinzip; jede Strafe, nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht, setzt Schuld voraus (BVerfG, NVwZ 2008, 669; NJW 1981, 2457). Dabei erschöpft sich das Schuldprinzip nicht nur in der Frage, ob überhaupt eine Strafe oder Sanktion verhängt werden kann, sondern auch welches Gewicht diese haben darf. Die Strafe oder Sanktion muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und dem Verschulden des Täters stehen. Insoweit deckt sich der Schuldgrundsatz in seinen die Strafe begrenzenden Auswirkungen mit dem im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verankerten Übermaßverbot (BVerfG, NVwZ 2008, 669). 19

Die Verurteilung zu einem Ordnungsgeld genügt aber nur dann dem Schuld- und dem bei seiner Bemessung gleichfalls zu achtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 890 Rn. 40), wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Berücksichtigung finden. Nur so kann eine Opfergleichheit bei denjenigen 20

hergestellt werden, deren Taten im Unrechts- und Schuldgehalt vergleichbar sind (BVerfG, Beschl. v. 1. Juni 2015, 2 BvR 67/15, BeckRS 2015, 50926 Rn. 20). Der Grundsatz der Opfergleichheit hat in § 40 Abs. 2 StGB eine normative Ausprägung gefunden (Fischer, StGB, 62. Aufl., § 40 Rn. 6), der für eine entsprechende und damit gerechte Bemessung der Strafe sorgen soll (Brandis, Geldstrafe und Nettoeinkommen, 1987, Kap. 3.1., S. 152). Danach ist bei Geldstrafen die Tagessatzhöhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bestimmen, weil die Tagessatzhöhe entscheidend dafür ist, wie sich die Geldstrafe auf den Betroffenen auswirkt (Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 40 Rn. 6). Insoweit ist § 40 Abs. 2 StGB Ausdruck des Prinzips, dass eine Strafe tat- und schuldangemessen sein muss. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass für die gleiche Tat dem Wohlhabenden ein in gleicher Weise spürbarer Verlust wie dem Minderbemittelten zugefügt wird (BGH, NJW 1979, 2523; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 40 Rn. 6). Der Grundsatz der Opfergleichheit hat auch bei der Bemessung des Ordnungsgeldes Anwendung zu finden; auch beim Ordnungsgeld muss sichergestellt werden, dass vergleichbare Zuwiderhandlungen einen wirtschaftlichen potentiellen und einen auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesenen Schuldner gleich schwer treffen. Das Ordnungsgeld ist daher so zu bemessen, dass auch die in entsprechender Anwendung von § 40 Abs. 2 StGB zu errechnende Ersatzordnungshaft verhältnismäßig ist.

Vorliegend erhält die Schuldnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Nahe am Existenzminimum Lebende sind von einer am Nettoeinkommensprinzip ausgerichteten Geldstrafe (oder Sanktion) systembedingt härter betroffen als Normalverdienende; ein Umstand, dem durch eine Senkung der Tagessatzhöhe Rechnung getragen werden kann (Fischer, StGB, 62. Aufl., § 40 Rn. 6). Die Tagessatzhöhe wird durch das drei- bis vierfache der Differenz zwischen der erhaltenen Leistung und dem unerlässlichen Lebensunterhalt pro Tag, der sich auf 80 Prozent des Regelsatzes beläuft (so LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 29. Jan. 2007, L 7 SO 5672-06 ER/B, BeckRS 2009, 56542), begrenzt, wobei bei einer hohen Tagessatzanzahl eine weitere Verringerung angebracht sein kann (OLG Frankfurt, StV 2009, 137, 138). Im Einzelfall können selbst Tagessatzhöhen von 10,00 Euro übersetzt sein (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 17. Juni 2015, 1 RVs 101/14, BeckRS 2015, 14327). Im Falle der Schuldnerin ist ein Tagessatz von 10,00 Euro angemessen; bei ihr wird das Arbeitslosengeld auf den Regelsatz aufgestockt, so dass ein Tagessatz von 10,00 Euro der 3,75-fachen der Differenz zum unerlässlichen Lebensunterhalt entspricht. 21

Bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 10,00 Euro entspricht das festgesetzte Ordnungsgeld von 4.000,00 Euro 400 Tagessätzen und mithin einer rechnerischen Ersatzordnungshaft von über einem Jahr und einem Monat. Der Verhängung einer derart einschneidenden Sanktion steht bereits die Begrenzung der einzelnen Ordnungshaft auf sechs Monate entgegen, § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die auch für die Ersatzordnungshaft gilt (Zöller-Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 890 Rn. 18). 22

Das festzusetzende Ordnungsgeld kann sich vorliegend allerdings auch nicht an den vier Tagen Ersatzordnungshaft orientieren, da dies der Schwere des Verstoßes in keiner Weise gerecht würde. Das für das Beschwerdeverfahren geltende Verschlechterungsverbot, der Grundsatz der reformatio in peius, hindert den Senat allein an der Festsetzung einer vier Tage übersteigenden Ersatzordnungshaft, es zwingt ihn nicht, das Ordnungsgeld auf viermal 10,00 Euro herabzusetzen; insoweit ist allein das vom Landgericht festgesetzte Ordnungsgeld relevant. 23

Der Senat erachtet vorliegend ein Ordnungsgeld von 750,00 Euro für angemessen. Der Verstoß der Schuldnerin wiegt so schwer, dass eine Ersatzordnungshaft von 75 Tagen gerechtfertigt wäre. Die Schuldnerin hatte auf der „Z“-Versammlung auf die Einstellung 24

des Videos hingewiesen und die Anwesenden aufgefordert, dieses zu teilen. Damit hatte sie die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung geschaffen, die das Stehenlassen auf der Facebookseite gerade von „Z“, zu dem sie sich bewusst entschlossen hat, als besonders verwerflich erscheinen lässt. Für den im Begleittext namentlich benannten und der „Stasi-Methoden“ bezichtigten Gläubiger hat sich so die Wahrscheinlichkeit erhöht, als Repräsentant einer als feindlich empfunden Staatsgewalt wahrgenommen und auch außerhalb seiner Dienstgeschäfte verbal oder sogar körperlich angegangen zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 2 ZPO. Nach § 97 Abs. 2 ZPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen sind, wenn sie auf Grund neuen Vorbringens obsiegt, das sie in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war. Vorliegend hätte die Schuldnerin das Einstellen des Beitrages auf der Internetplattform „Youtube“ bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 29. April 2015 bestreiten und zu ihrer schlechten finanziellen Situation ausführen können. Hätte sie dies getan, wäre der Ordnungsmittelantrag, soweit er auf das Einstellen bei „Youtube“ gestützt war, vom Landgericht bereits in der Ausgangsentscheidung zurückgewiesen und das Ordnungsgeld für den verbleibenden Verstoß angemessen festgesetzt worden. Von daher sind ihr die Kosten des Beschwerdeverfahrens insgesamt aufzuerlegen und die in erster Instanz entstandenen Kosten gegeneinander aufzuheben. 25

Der Senat hat für den Gläubiger die Rechtsbeschwerde zugelassen, da eine höchstrichterliche Entscheidung im Hinblick auf das Fehlen von Entscheidungen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und der hierbei anzusetzenden Kriterien als zur Fortbildung des Rechts geboten erscheint, § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. 26

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 8.000,00 Euro festgesetzt. 27

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Ausfertigung der Dokumentation für Richter Edgar Gramlich

Herrn
Edgar Gramlich
Vors. Richter am LG Heidelberg i.R.
Mannheimer Straße 25
69198 Schriesheim

Rechtsbeugung durch Verschweigen einer entscheidungserheblichen Tatsache

Sehr geehrter Herr Gramlich,

wie Sie der Dokumentation "*Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe*" sowie den Dokumentationen "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts*", und "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts*" ersehen können, haben die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner in den Entscheidungen 5 O 180/16 vom 10.08.2016, 5 O 180/16 vom 20.07.2017, 3 O 61/17 vom 24.11.2017 und 1 W 103/18 vom 26.10.2018 die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß die Sachverständigen Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder in ihren Gutachten die Schuldunfähigkeit des Betroffenen attestierten und das Landgericht Heidelberg aufgrund dieser **Schuldunfähigkeitsgutachten** ein **Schuldunfähigkeitsurteil** erlassen hat.

Dies nennt man Rechtsbeugung durch Verschweigen einer entscheidungserheblichen Tatsache.

Bitte informieren Sie die Präsidenten Dr. Frank Brede und Alexander Riedel, daß Dr. Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner in ihren Beschlüssen nicht verschweigen dürfen, daß Sie als Vorsitzender ein rechtskräftiges **Schuldunfähigkeitsurteil** erlassen haben aufgrund der **Schuldunfähigkeitsgutachten** von Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder.

Mit freundlichen Grüßen

Wahn und Willkür

"Strafgerichte sind in hohem Maß von (psychiatrischen) Sachverständigen abhängig. Das ist so unvermeidlich wie problematisch. Denn im Rechtsstaat haben Richter über den Entzug der Freiheit zu entscheiden, nicht Ärzte, Ingenieure oder Informatiker: weil allein sie dazu legitimiert sind. Darin liegt ein außerordentlich hohes Maß an Vertrauen. Richter müssen sich dieses Vertrauens würdig erweisen. Sie müssen die dunklen Ecken kennen und das schlechte Gewissen des Rechtsstaats erleiden und im Zweifel für den Menschen und für die Freiheit entscheiden. Sie müssten endlich tatsächliche Kenntnisse erwerben über die Wirklichkeit der "Maßregeln". Und sie müssen es aushalten, die Verantwortung für ihre Entscheidungen zu tragen. Das ist leicht gesagt, doch schwer getan. Aber wer sonst sollte es tun? Psychiatrische und psychologische Sachverständige sind: selbstgewiss, kompetenzüberschreitend, unbescheiden. Das gilt selbstverständlich nicht dem Einzelnen, sondern dem Prinzip. Wer alles weiß und darf, hat keinen Grund zur Bescheidenheit. Schon hierin könnte ein Teil der Abhilfe liegen: Gegenseitige Abhängigkeit von unsicherem Gericht und unsicherem Sachverständigen ist ein Übel, das unmittelbar und unweigerlich zulasten der Betroffenen geht. Dem Übel könnten nur gegenseitige kritische Aufmerksamkeit und Distanz abhelfen. Spektakuläre Einzelfälle wie der Fall Mollath – wie immer man sie beurteilen mag – sind nicht wegen ihres Neuigkeitswertes bedeutend, sondern weil sie den Blick auf die Grundlagen und die Regeln lenken können. Für Fehler sind Schuldige schnell gefunden. Für die Regeln sind wir alle verantwortlich."

Thomas Fischer am 22.08.2013 in der "ZEIT" (<https://www.zeit.de/2013/35/mollath-skandal-strafrecht>)

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Im April 2019, vor 5 Monaten, veröffentlichte ich *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) und ergänzend *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>). Wenn das Landgericht Heidelberg und das Oberlandesgericht Karlsruhe keine rechtsstaatswidrigen Gerichte wären, hätten LG-Präsident Dr. Frank Konrad Brede und OLG-Präsident Alexander Riedel die rechtsstaatswidrigen Beschlüsse 1 W 103/18 usw. für rechtsstaatswidrig erklärt. LG Heidelberg und OLG Karlsruhe sind jedoch rechtsstaatswidrige Gerichte, weshalb deren Gerichtspräsidenten rechtsstaatswidrige Beschlüsse nicht beanstanden.

Im April 2019, ebenfalls vor 5 Monaten, schickte ich außerdem Briefe an die Richter. Beispielsweise lautete der Brief an den Richter am OLG Gregor Mössner wie folgt:

Sehr geehrter Herr Mössner,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 entstanden sind.

Ich behalte mir außerdem vor, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (siehe BVerfGE 20, 323) über Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 zu unterrichten, falls Sie nicht unverzüglich Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig erklären.

Erwartungsgemäß haben das LG Heidelberg **und** Präsident Dr. Frank Brede **und** das OLG Karlsruhe **und** Präsident Alexander Riedel **und** Richter Gregor Mössner **und** Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice **und** Richterin Marlene Stumpf **und** Richterin Dr. Julia Held allesamt auch weiterhin zwecks bewußt-gewollter Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung an den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen festgehalten.

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> wird auf der Seite 11 der Bundesgerichtshof zitiert (BGH I ZB 118/15 vom 08.12.2016, Rn. 19):

"Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen."

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> wird auf der Seite 9 das Bundesverfassungsgericht zitiert (BVerfGE 20, 323 vom 25.10.1966):

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."

Da das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Frank Konrad Brede und das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Leitung von Präsident Alexander Riedel unter Verstoß gegen den Bundesgerichtshof und gegen das Bundesverfassungsgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund eine Haft gegen einen Schuldunfähigen verhängten, sind LG Heidelberg und OLG Karlsruhe **rechtsstaatswidrige Gerichte**, die nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern außerdem das Verbrechen der Freiheitsberaubung begangen haben.

Wenn Gerichte eine Freiheitsstrafe gegen eine schuldunfähige Person verhängen und z.B. ein Kleinkind (§ 19 StGB) oder einen schuldunfähigen Erwachsenen (§ 20 StGB) in der JVA inhaftieren, dann sind **Gerichte rechtsstaatswidrig**, und die Richter, die das Baby oder den schuldunfähigen Erwachsenen in der JVA einsperren, begehen das Verbrechen der Freiheitsberaubung: *"Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt"* (§ 239 Abs. 3 StGB). *"Der Versuch ist strafbar"* (§ 239 Abs. 2 StGB). Das Verbrechen der Freiheitsberaubung wurde vorliegend sogar fünfmal begangen:

1. Indem Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice eine *"Ordnungshaft bis zu sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner verfügte und seit 2016 an der EV festhält, beging er das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe *schizophrenie.pdf*, Seite 13: Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016).

2. Indem Anwaltskollege Patrick Imgrund am 16.03.2017 Ordnungshaft beantragte, hat er die Richter des Landgerichts Heidelberg zur Freiheitsberaubung in bezug auf den schuldunfähigen Antragsgegner angestiftet (§ 26 und § 30 StGB i.V.m § 239 StGB; siehe *schizophrenie.pdf*, Seite 15: Antrag auf Ordnungshaft vom 16.03.2017).

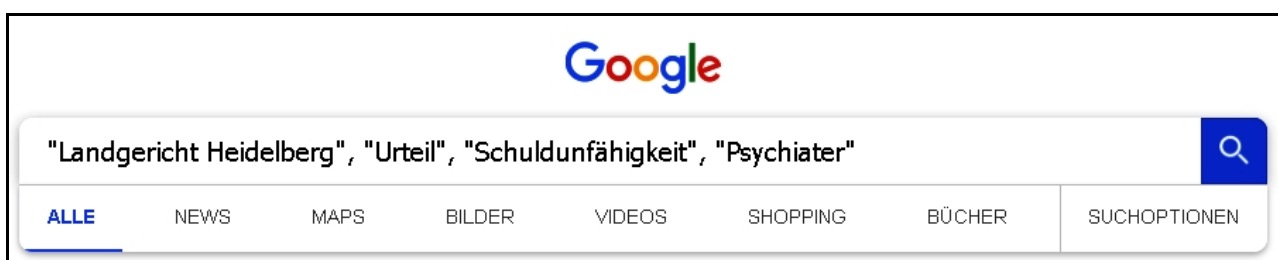
3. Indem Richterin Marlene Stumpf am 20.07.2017 eine *"Ordnungshaft von 8 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Marlene Stumpf das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 16: Beschluß 5 O 180/16 vom 20.07.2017).

4. Indem Richterin Dr. Julia Held eine *"Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner androhte, beging die Richterin Dr. Held das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 18: Urteil 3 O 61/17 vom 24.11.2017).

5. Indem Richter Gregor Mössner am 26.10.2018 eine *"Ordnungshaft von 15 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Gregor Mössner das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie2.pdf, Seite 1: Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018).

Obwohl im April 2019 die Dokumentationen über die schizophrenen Rechtsbeugungen (schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf) veröffentlicht wurden und zudem im April, vor 5 Monaten, die Richter mit Briefen angeschrieben wurden (siehe oben Seite 1), weigern sich sowohl die Richter und Richterinnen (Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held, Gregor Mössner) als auch die Gerichtspräsidenten (Dr. Frank Konrad Brede, Alexander Riedel), das Verbrechen der Freiheitsberaubung in bezug auf den von dem Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner zu unterlassen.

Die Schuldunfähigkeit ist gerichtsbekannt. Das Landgericht Heidelberg hat das Urteil selbst im Internet veröffentlicht. Wer in Google oder Bing oder Yahoo die Stichwörter *"Landgericht Heidelberg"*, *"Urteil"*, *"Schuldunfähigkeit"*, *"Psychiater"* eingibt:



findet sofort das vom Landgericht Heidelberg veröffentlichte Schuldunfähigkeitsurteil. Bezüglich dieses Urteils können weder Dr. Städtler-Pernice noch Marlene Stumpf noch Dr. Held noch Gregor Mössner noch Dr. Brede noch Alexander Riedel erklären, sie würden dieses Schuldunfähigkeitsurteil nicht kennen, nachdem ich im April 2019, also bereits vor 5 Monaten, auf dieses Schuldunfähigkeitsurteil hingewiesen habe.

In dem vom LG Heidelberg anonymisierten Schuldunfähigkeitsurteil sind die Namen der hauptsächlich genannten Gutachter zu "Dr." und "Prof. Dr." abgekürzt worden:

"Dr."	Dr. med. Hartmut Pleines, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Albert-Mays-Str. 14, 69115 Heidelberg
"Prof. Dr."	Prof. Dr. Johannes Schröder, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Voßstraße 4, 69115 Heidelberg

Die beiden Psychiater haben gegen Bezahlung für das Landgericht zwei Gutachten erstellt und dabei beide die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners attestiert.

Damit das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht Karlsruhe die zwecks vorsätzlicher Freiheitsberaubung erlassene Anordnung der Ordnungshaft aufrechterhalten können, wäre es erforderlich, daß die beiden Gutachter Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder jetzt parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** gegen Bezahlung für das LG und das OLG noch zwei **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen.

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte könnten sich dann weiterhin, wie früher geschehen, zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Wieslocher Holocaust-Klinik, auf die zwei bereits vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** berufen, während sich die rechtsstaatswidrigen Gerichte in Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Justizvollzugsanstalt auf die von Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder für LG und OLG erst noch zu erstellenden **Schuldfähigkeitsgutachten** berufen könnten.

Ob allerdings Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder beide bereit sind, für das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** zudem auch noch zwei kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** zu erstellen, muß sich erst noch erweisen. Denn wenn diese beiden Psychiater kontradiktorische, unrichtige **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen, dann machen sich die Psychiater Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder selbst strafbar (§ 278 StGB).

<http://www.chillingeffects.de>

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Ausfertigung der Dokumentation für Prof. Dr. Johannes Schröder

Herrn
Prof. Dr. Johannes Schröder
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
Voßstraße 4
69115 Heidelberg

Rechtsbeugung durch Verschweigen einer entscheidungserheblichen Tatsache

Sehr geehrter Herr Professor Schröder,

wie Sie der Dokumentation "*Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe*" sowie den Dokumentationen "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts*", und "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts*" ersehen können, haben die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner in den Entscheidungen 5 O 180/16 vom 10.08.2016, 5 O 180/16 vom 20.07.2017, 3 O 61/17 vom 24.11.2017 und 1 W 103/18 vom 26.10.2018 die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß die Sachverständigen Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder in ihren Gutachten die Schuldunfähigkeit des Betroffenen attestierten und das Landgericht Heidelberg aufgrund dieser **Schuldunfähigkeitsgutachten** ein **Schuldunfähigkeitsurteil** erlassen hat.

Dies nennt man Rechtsbeugung durch Verschweigen einer entscheidungserheblichen Tatsache.

Wenn Sie jetzt von dem Landgericht Heidelberg oder Oberlandesgericht Karlsruhe beauftragt werden, kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** über den Betroffenen zu erstellen, dann dürfen Sie in den **Schuldfähigkeitsgutachten** nicht wie die rechtsbeugenden Richter die Tatsache verschweigen, daß Sie zuvor **Schuldunfähigkeitsgutachten** über den Betroffenen erstellt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wahn und Willkür

"Strafgerichte sind in hohem Maß von (psychiatrischen) Sachverständigen abhängig. Das ist so unvermeidlich wie problematisch. Denn im Rechtsstaat haben Richter über den Entzug der Freiheit zu entscheiden, nicht Ärzte, Ingenieure oder Informatiker: weil allein sie dazu legitimiert sind. Darin liegt ein außerordentlich hohes Maß an Vertrauen. Richter müssen sich dieses Vertrauens würdig erweisen. Sie müssen die dunklen Ecken kennen und das schlechte Gewissen des Rechtsstaats erleiden und im Zweifel für den Menschen und für die Freiheit entscheiden. Sie müssten endlich tatsächliche Kenntnisse erwerben über die Wirklichkeit der "Maßregeln". Und sie müssen es aushalten, die Verantwortung für ihre Entscheidungen zu tragen. Das ist leicht gesagt, doch schwer getan. Aber wer sonst sollte es tun? Psychiatrische und psychologische Sachverständige sind: selbstgewiss, kompetenzüberschreitend, unbescheiden. Das gilt selbstverständlich nicht dem Einzelnen, sondern dem Prinzip. Wer alles weiß und darf, hat keinen Grund zur Bescheidenheit. Schon hierin könnte ein Teil der Abhilfe liegen: Gegenseitige Abhängigkeit von unsicherem Gericht und unsicherem Sachverständigen ist ein Übel, das unmittelbar und unweigerlich zulasten der Betroffenen geht. Dem Übel könnten nur gegenseitige kritische Aufmerksamkeit und Distanz abhelfen. Spektakuläre Einzelfälle wie der Fall Mollath – wie immer man sie beurteilen mag – sind nicht wegen ihres Neuigkeitswertes bedeutend, sondern weil sie den Blick auf die Grundlagen und die Regeln lenken können. Für Fehler sind Schuldige schnell gefunden. Für die Regeln sind wir alle verantwortlich."

Thomas Fischer am 22.08.2013 in der "ZEIT" (<https://www.zeit.de/2013/35/mollath-skandal-strafrecht>)

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Im April 2019, vor 5 Monaten, veröffentlichte ich *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) und ergänzend *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>). Wenn das Landgericht Heidelberg und das Oberlandesgericht Karlsruhe keine rechtsstaatswidrigen Gerichte wären, hätten LG-Präsident Dr. Frank Konrad Brede und OLG-Präsident Alexander Riedel die rechtsstaatswidrigen Beschlüsse 1 W 103/18 usw. für rechtsstaatswidrig erklärt. LG Heidelberg und OLG Karlsruhe sind jedoch rechtsstaatswidrige Gerichte, weshalb deren Gerichtspräsidenten rechtsstaatswidrige Beschlüsse nicht beanstanden.

Im April 2019, ebenfalls vor 5 Monaten, schickte ich außerdem Briefe an die Richter. Beispielsweise lautete der Brief an den Richter am OLG Gregor Mössner wie folgt:

Sehr geehrter Herr Mössner,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 entstanden sind.

Ich behalte mir außerdem vor, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (siehe BVerfGE 20, 323) über Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 zu unterrichten, falls Sie nicht unverzüglich Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig erklären.

Erwartungsgemäß haben das LG Heidelberg **und** Präsident Dr. Frank Brede **und** das OLG Karlsruhe **und** Präsident Alexander Riedel **und** Richter Gregor Mössner **und** Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice **und** Richterin Marlene Stumpf **und** Richterin Dr. Julia Held allesamt auch weiterhin zwecks bewußt-gewollter Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung an den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen festgehalten.

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> wird auf der Seite 11 der Bundesgerichtshof zitiert (BGH I ZB 118/15 vom 08.12.2016, Rn. 19):

"Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen."

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> wird auf der Seite 9 das Bundesverfassungsgericht zitiert (BVerfGE 20, 323 vom 25.10.1966):

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."

Da das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Frank Konrad Brede und das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Leitung von Präsident Alexander Riedel unter Verstoß gegen den Bundesgerichtshof und gegen das Bundesverfassungsgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund eine Haft gegen einen Schuldunfähigen verhängten, sind LG Heidelberg und OLG Karlsruhe **rechtsstaatswidrige Gerichte**, die nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern außerdem das Verbrechen der Freiheitsberaubung begangen haben.

Wenn Gerichte eine Freiheitsstrafe gegen eine schuldunfähige Person verhängen und z.B. ein Kleinkind (§ 19 StGB) oder einen schuldunfähigen Erwachsenen (§ 20 StGB) in der JVA inhaftieren, dann sind **Gerichte rechtsstaatswidrig**, und die Richter, die das Baby oder den schuldunfähigen Erwachsenen in der JVA einsperren, begehen das Verbrechen der Freiheitsberaubung: *"Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt"* (§ 239 Abs. 3 StGB). *"Der Versuch ist strafbar"* (§ 239 Abs. 2 StGB). Das Verbrechen der Freiheitsberaubung wurde vorliegend sogar fünfmal begangen:

1. Indem Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice eine *"Ordnungshaft bis zu sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner verfügte und seit 2016 an der EV festhält, beging er das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 13: Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016).

2. Indem Anwaltskollege Patrick Imgrund am 16.03.2017 Ordnungshaft beantragte, hat er die Richter des Landgerichts Heidelberg zur Freiheitsberaubung in bezug auf den schuldunfähigen Antragsgegner angestiftet (§ 26 und § 30 StGB i.V.m § 239 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 15: Antrag auf Ordnungshaft vom 16.03.2017).

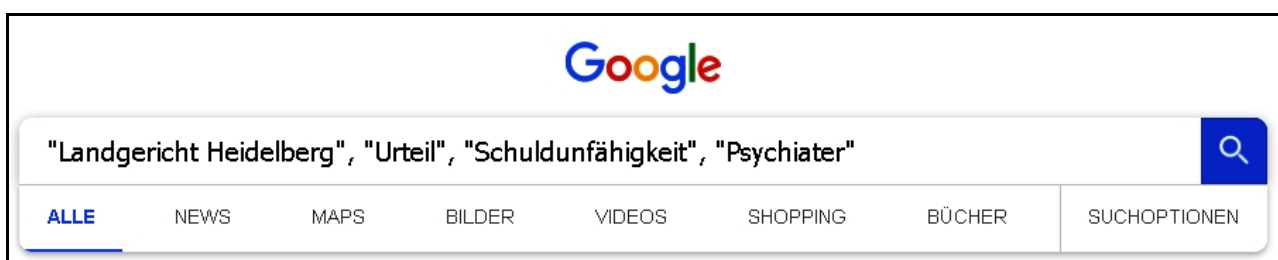
3. Indem Richterin Marlene Stumpf am 20.07.2017 eine *"Ordnungshaft von 8 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Marlene Stumpf das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 16: Beschluß 5 O 180/16 vom 20.07.2017).

4. Indem Richterin Dr. Julia Held eine *"Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner androhte, beging die Richterin Dr. Held das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 18: Urteil 3 O 61/17 vom 24.11.2017).

5. Indem Richter Gregor Mössner am 26.10.2018 eine *"Ordnungshaft von 15 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Gregor Mössner das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie2.pdf, Seite 1: Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018).

Obwohl im April 2019 die Dokumentationen über die schizophrenen Rechtsbeugungen (schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf) veröffentlicht wurden und zudem im April, vor 5 Monaten, die Richter mit Briefen angeschrieben wurden (siehe oben Seite 1), weigern sich sowohl die Richter und Richterinnen (Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held, Gregor Mössner) als auch die Gerichtspräsidenten (Dr. Frank Konrad Brede, Alexander Riedel), das Verbrechen der Freiheitsberaubung in bezug auf den von dem Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner zu unterlassen.

Die Schuldunfähigkeit ist gerichtsbekannt. Das Landgericht Heidelberg hat das Urteil selbst im Internet veröffentlicht. Wer in Google oder Bing oder Yahoo die Stichwörter *"Landgericht Heidelberg"*, *"Urteil"*, *"Schuldunfähigkeit"*, *"Psychiater"* eingibt:



findet sofort das vom Landgericht Heidelberg veröffentlichte Schuldunfähigkeitsurteil. Bezüglich dieses Urteils können weder Dr. Städtler-Pernice noch Marlene Stumpf noch Dr. Held noch Gregor Mössner noch Dr. Brede noch Alexander Riedel erklären, sie würden dieses Schuldunfähigkeitsurteil nicht kennen, nachdem ich im April 2019, also bereits vor 5 Monaten, auf dieses Schuldunfähigkeitsurteil hingewiesen habe.

In dem vom LG Heidelberg anonymisierten Schuldunfähigkeitsurteil sind die Namen der hauptsächlich genannten Gutachter zu "Dr." und "Prof. Dr." abgekürzt worden:

"Dr."	Dr. med. Hartmut Pleines, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Albert-Mays-Str. 14, 69115 Heidelberg
"Prof. Dr."	Prof. Dr. Johannes Schröder, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Voßstraße 4, 69115 Heidelberg

Die beiden Psychiater haben gegen Bezahlung für das Landgericht zwei Gutachten erstellt und dabei beide die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners attestiert.

Damit das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht Karlsruhe die zwecks vorsätzlicher Freiheitsberaubung erlassene Anordnung der Ordnungshaft aufrechterhalten können, wäre es erforderlich, daß die beiden Gutachter Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder jetzt parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** gegen Bezahlung für das LG und das OLG noch zwei **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen.

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte könnten sich dann weiterhin, wie früher geschehen, zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Wieslocher Holocaust-Klinik, auf die zwei bereits vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** berufen, während sich die rechtsstaatswidrigen Gerichte in Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Justizvollzugsanstalt auf die von Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder für LG und OLG erst noch zu erstellenden **Schuldfähigkeitsgutachten** berufen könnten.

Ob allerdings Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder beide bereit sind, für das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** zudem auch noch zwei kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** zu erstellen, muß sich erst noch erweisen. Denn wenn diese beiden Psychiater kontradiktorische, unrichtige **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen, dann machen sich die Psychiater Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder selbst strafbar (§ 278 StGB).

<http://www.chillingeffects.de>

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Ausfertigung der Dokumentation für Dr. med. Hartmut Pleines

Herrn
Dr. med. Hartmut Pleines
Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie
Albert-Mays-Str. 14
69115 Heidelberg

Rechtsbeugung durch Verschweigen einer entscheidungserheblichen Tatsache

Sehr geehrter Herr Dr. Pleines,

wie Sie der Dokumentation "*Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe*" sowie den Dokumentationen "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts*", und "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts*" ersehen können, haben die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner in den Entscheidungen 5 O 180/16 vom 10.08.2016, 5 O 180/16 vom 20.07.2017, 3 O 61/17 vom 24.11.2017 und 1 W 103/18 vom 26.10.2018 die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß die Sachverständigen Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder in ihren Gutachten die Schuldunfähigkeit des Betroffenen attestierten und das Landgericht Heidelberg aufgrund dieser **Schuldunfähigkeitsgutachten** ein **Schuldunfähigkeitsurteil** erlassen hat.

Dies nennt man Rechtsbeugung durch Verschweigen einer entscheidungserheblichen Tatsache.

Wenn Sie jetzt von dem Landgericht Heidelberg oder Oberlandesgericht Karlsruhe beauftragt werden, kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** über den Betroffenen zu erstellen, dann dürfen Sie in den **Schuldfähigkeitsgutachten** nicht wie die rechtsbeugenden Richter die Tatsache verschweigen, daß Sie zuvor **Schuldunfähigkeitsgutachten** über den Betroffenen erstellt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wahn und Willkür

"Strafgerichte sind in hohem Maß von (psychiatrischen) Sachverständigen abhängig. Das ist so unvermeidlich wie problematisch. Denn im Rechtsstaat haben Richter über den Entzug der Freiheit zu entscheiden, nicht Ärzte, Ingenieure oder Informatiker: weil allein sie dazu legitimiert sind. Darin liegt ein außerordentlich hohes Maß an Vertrauen. Richter müssen sich dieses Vertrauens würdig erweisen. Sie müssen die dunklen Ecken kennen und das schlechte Gewissen des Rechtsstaats erleiden und im Zweifel für den Menschen und für die Freiheit entscheiden. Sie müssten endlich tatsächliche Kenntnisse erwerben über die Wirklichkeit der "Maßregeln". Und sie müssen es aushalten, die Verantwortung für ihre Entscheidungen zu tragen. Das ist leicht gesagt, doch schwer getan. Aber wer sonst sollte es tun? Psychiatrische und psychologische Sachverständige sind: selbstgewiss, kompetenzüberschreitend, unbescheiden. Das gilt selbstverständlich nicht dem Einzelnen, sondern dem Prinzip. Wer alles weiß und darf, hat keinen Grund zur Bescheidenheit. Schon hierin könnte ein Teil der Abhilfe liegen: Gegenseitige Abhängigkeit von unsicherem Gericht und unsicherem Sachverständigen ist ein Übel, das unmittelbar und unweigerlich zulasten der Betroffenen geht. Dem Übel könnten nur gegenseitige kritische Aufmerksamkeit und Distanz abhelfen. Spektakuläre Einzelfälle wie der Fall Mollath – wie immer man sie beurteilen mag – sind nicht wegen ihres Neuigkeitswertes bedeutend, sondern weil sie den Blick auf die Grundlagen und die Regeln lenken können. Für Fehler sind Schuldige schnell gefunden. Für die Regeln sind wir alle verantwortlich."

Thomas Fischer am 22.08.2013 in der "ZEIT" (<https://www.zeit.de/2013/35/mollath-skandal-strafrecht>)

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Im April 2019, vor 5 Monaten, veröffentlichte ich *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) und ergänzend *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>). Wenn das Landgericht Heidelberg und das Oberlandesgericht Karlsruhe keine rechtsstaatswidrigen Gerichte wären, hätten LG-Präsident Dr. Frank Konrad Brede und OLG-Präsident Alexander Riedel die rechtsstaatswidrigen Beschlüsse 1 W 103/18 usw. für rechtsstaatswidrig erklärt. LG Heidelberg und OLG Karlsruhe sind jedoch rechtsstaatswidrige Gerichte, weshalb deren Gerichtspräsidenten rechtsstaatswidrige Beschlüsse nicht beanstanden.

Im April 2019, ebenfalls vor 5 Monaten, schickte ich außerdem Briefe an die Richter. Beispielsweise lautete der Brief an den Richter am OLG Gregor Mössner wie folgt:

Sehr geehrter Herr Mössner,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 entstanden sind.

Ich behalte mir außerdem vor, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (siehe BVerfGE 20, 323) über Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 zu unterrichten, falls Sie nicht unverzüglich Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig erklären.

Erwartungsgemäß haben das LG Heidelberg **und** Präsident Dr. Frank Brede **und** das OLG Karlsruhe **und** Präsident Alexander Riedel **und** Richter Gregor Mössner **und** Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice **und** Richterin Marlene Stumpf **und** Richterin Dr. Julia Held allesamt auch weiterhin zwecks bewußt-gewollter Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung an den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen festgehalten.

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> wird auf der Seite 11 der Bundesgerichtshof zitiert (BGH I ZB 118/15 vom 08.12.2016, Rn. 19):

"Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen."

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> wird auf der Seite 9 das Bundesverfassungsgericht zitiert (BVerfGE 20, 323 vom 25.10.1966):

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."

Da das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Frank Konrad Brede und das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Leitung von Präsident Alexander Riedel unter Verstoß gegen den Bundesgerichtshof und gegen das Bundesverfassungsgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund eine Haft gegen einen Schuldunfähigen verhängten, sind LG Heidelberg und OLG Karlsruhe **rechtsstaatswidrige Gerichte**, die nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern außerdem das Verbrechen der Freiheitsberaubung begangen haben.

Wenn Gerichte eine Freiheitsstrafe gegen eine schuldunfähige Person verhängen und z.B. ein Kleinkind (§ 19 StGB) oder einen schuldunfähigen Erwachsenen (§ 20 StGB) in der JVA inhaftieren, dann sind **Gerichte rechtsstaatswidrig**, und die Richter, die das Baby oder den schuldunfähigen Erwachsenen in der JVA einsperren, begehen das Verbrechen der Freiheitsberaubung: *"Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt"* (§ 239 Abs. 3 StGB). *"Der Versuch ist strafbar"* (§ 239 Abs. 2 StGB). Das Verbrechen der Freiheitsberaubung wurde vorliegend sogar fünfmal begangen:

1. Indem Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice eine *"Ordnungshaft bis zu sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner verfügte und seit 2016 an der EV festhält, beging er das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe *schizophrenie.pdf*, Seite 13: Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016).

2. Indem Anwaltskollege Patrick Imgrund am 16.03.2017 Ordnungshaft beantragte, hat er die Richter des Landgerichts Heidelberg zur Freiheitsberaubung in bezug auf den schuldunfähigen Antragsgegner angestiftet (§ 26 und § 30 StGB i.V.m § 239 StGB; siehe *schizophrenie.pdf*, Seite 15: Antrag auf Ordnungshaft vom 16.03.2017).

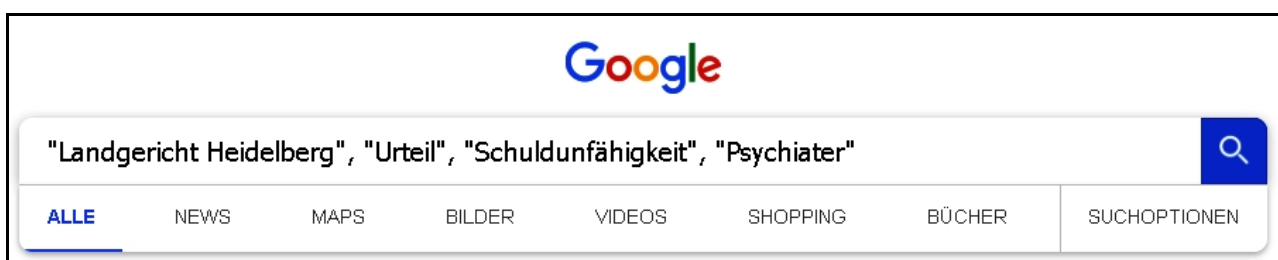
3. Indem Richterin Marlene Stumpf am 20.07.2017 eine *"Ordnungshaft von 8 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Marlene Stumpf das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 16: Beschluß 5 O 180/16 vom 20.07.2017).

4. Indem Richterin Dr. Julia Held eine *"Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner androhte, beging die Richterin Dr. Held das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 18: Urteil 3 O 61/17 vom 24.11.2017).

5. Indem Richter Gregor Mössner am 26.10.2018 eine *"Ordnungshaft von 15 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Gregor Mössner das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie2.pdf, Seite 1: Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018).

Obwohl im April 2019 die Dokumentationen über die schizophrenen Rechtsbeugungen (schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf) veröffentlicht wurden und zudem im April, vor 5 Monaten, die Richter mit Briefen angeschrieben wurden (siehe oben Seite 1), weigern sich sowohl die Richter und Richterinnen (Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held, Gregor Mössner) als auch die Gerichtspräsidenten (Dr. Frank Konrad Brede, Alexander Riedel), das Verbrechen der Freiheitsberaubung in bezug auf den von dem Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner zu unterlassen.

Die Schuldunfähigkeit ist gerichtsbekannt. Das Landgericht Heidelberg hat das Urteil selbst im Internet veröffentlicht. Wer in Google oder Bing oder Yahoo die Stichwörter *"Landgericht Heidelberg"*, *"Urteil"*, *"Schuldunfähigkeit"*, *"Psychiater"* eingibt:



findet sofort das vom Landgericht Heidelberg veröffentlichte Schuldunfähigkeitsurteil. Bezüglich dieses Urteils können weder Dr. Städtler-Pernice noch Marlene Stumpf noch Dr. Held noch Gregor Mössner noch Dr. Brede noch Alexander Riedel erklären, sie würden dieses Schuldunfähigkeitsurteil nicht kennen, nachdem ich im April 2019, also bereits vor 5 Monaten, auf dieses Schuldunfähigkeitsurteil hingewiesen habe.

In dem vom LG Heidelberg anonymisierten Schuldunfähigkeitsurteil sind die Namen der hauptsächlich genannten Gutachter zu "Dr." und "Prof. Dr." abgekürzt worden:

"Dr."	Dr. med. Hartmut Pleines, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Albert-Mays-Str. 14, 69115 Heidelberg
"Prof. Dr."	Prof. Dr. Johannes Schröder, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Voßstraße 4, 69115 Heidelberg

Die beiden Psychiater haben gegen Bezahlung für das Landgericht zwei Gutachten erstellt und dabei beide die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners attestiert.

Damit das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht Karlsruhe die zwecks vorsätzlicher Freiheitsberaubung erlassene Anordnung der Ordnungshaft aufrechterhalten können, wäre es erforderlich, daß die beiden Gutachter Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder jetzt parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** gegen Bezahlung für das LG und das OLG noch zwei **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen.

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte könnten sich dann weiterhin, wie früher geschehen, zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Wieslocher Holocaust-Klinik, auf die zwei bereits vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** berufen, während sich die rechtsstaatswidrigen Gerichte in Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Justizvollzugsanstalt auf die von Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder für LG und OLG erst noch zu erstellenden **Schuldfähigkeitsgutachten** berufen könnten.

Ob allerdings Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder beide bereit sind, für das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** zudem auch noch zwei kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** zu erstellen, muß sich erst noch erweisen. Denn wenn diese beiden Psychiater kontradiktorische, unrichtige **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen, dann machen sich die Psychiater Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder selbst strafbar (§ 278 StGB).

<http://www.chillingeffects.de>

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Ausfertigung der Dokumentation für GV Kerstin Baum

Frau
Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum
Maaßstraße 26
69123 Heidelberg

Vollstreckung von Ordnungsgeld (525,- €), ersatzweise Ordnungshaft (15 Tage), gegen einen schuldunfähigen Betroffenen (DR II 2830/19 betreffend 5 O 180/16)

Sehr geehrte Frau Baum,

wie Sie der Dokumentation "*Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe*" sowie den Dokumentationen "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts*", und "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts*" ersehen können, haben die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner in den Entscheidungen 5 O 180/16 vom 10.08.2016, 5 O 180/16 vom 20.07.2017, 3 O 61/17 vom 24.11.2017 und 1 W 103/18 vom 26.10.2018 die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß die Sachverständigen Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder in ihren Gutachten die Schuldunfähigkeit des Betroffenen attestierten und das Landgericht Heidelberg aufgrund dieser Schuldunfähigkeitsgutachten ein Schuldunfähigkeitsurteil erlassen hat.

Durch Vollstreckung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen einen schuldunfähigen Betroffenen machen Sie sich als GV persönlich strafbar. Sie können sich nicht exkulpieren durch die Behauptung, Präsident Dr. Frank Konrad Brede und Präsident Alexander Riedel hätten Ihnen die Anweisung erteilt, das gemäß OLG 1 W 103/18 (LG 5 O 180/16) festgesetzte Ordnungsgeld von 525,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von 15 Tagen, gegen den schuldunfähigen Betroffenen zu vollstrecken.

Mit freundlichen Grüßen

Gerichtsvollzieherin (b)
Kerstin Baum

Maaßstraße 26
69123 Heidelberg



**Amtsgericht
Heidelberg**

Bürozeiten

Montag 14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch 11:00 Uhr - 12:00 Uhr

Telefon

0151-56038378

Dienstkonto

IBAN DE15 6005 0101 0405 0488 94
BIC SOLADEST600
Baden-Württembergische Bank

Abs.:GVin (b) Baum, Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg

Mein Zeichen

DR II 2830/19

Bitte immer angeben!

Ihr Zeichen

Heidelberg, 12.08.2019

Zwangsvollstreckungssache

Landgericht Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg, Aktz. 5 O 180/16

gegen

in oben genannter Sache habe ich wegen einer Forderung und Kosten von (zum 28.08.19) **557,40 EUR** zu vollstrecken.

Um Ihnen weitere Kosten zu ersparen, fordere ich Sie auf, diesen Betrag bis zum **28.08.19** an mich in bar zu zahlen oder auf mein angegebenes Dienstkonto zu überweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muss ich den Vollstreckungsauftrag durchführen.

Falls Sie nicht bezahlen können, **werde ich Sie** zur Durchführung der Zwangsvollstreckung - und auch zur Beantwortung eventueller Fragen oder der Vereinbarung einer gütlichen Erledigung (sofern der Gläubiger diese nicht ausgeschlossen hat) - **unangekündigt aufsuchen**.

Der Gläubiger hat des weiteren die Möglichkeit, die **zwangsweise Öffnung** Ihrer Räumlichkeiten - ohne weitere Ankündigung - zu beantragen.

Sie können der Durchführung der Zwangsvollstreckung in Ihren Räumen auch widersprechen. Nach einem Widerspruch hat der Gläubiger wiederum die Möglichkeit einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch kann diese Information auch in Papierform übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(K. Baum)
Gerichtsvollzieherin (b)
beim Amtsgericht Heidelberg



Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Im April 2019, vor 5 Monaten, veröffentlichte ich *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) und ergänzend *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>). Wenn das Landgericht Heidelberg und das Oberlandesgericht Karlsruhe keine rechtsstaatswidrigen Gerichte wären, hätten LG-Präsident Dr. Frank Konrad Brede und OLG-Präsident Alexander Riedel die rechtsstaatswidrigen Beschlüsse 1 W 103/18 usw. für rechtsstaatswidrig erklärt. LG Heidelberg und OLG Karlsruhe sind jedoch rechtsstaatswidrige Gerichte, weshalb deren Gerichtspräsidenten rechtsstaatswidrige Beschlüsse nicht beanstanden.

Im April 2019, ebenfalls vor 5 Monaten, schickte ich außerdem Briefe an die Richter. Beispielsweise lautete der Brief an den Richter am OLG Gregor Mössner wie folgt:

Sehr geehrter Herr Mössner,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 entstanden sind.

Ich behalte mir außerdem vor, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (siehe BVerfGE 20, 323) über Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 zu unterrichten, falls Sie nicht unverzüglich Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig erklären.

Erwartungsgemäß haben das LG Heidelberg **und** Präsident Dr. Frank Brede **und** das OLG Karlsruhe **und** Präsident Alexander Riedel **und** Richter Gregor Mössner **und** Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice **und** Richterin Marlene Stumpf **und** Richterin Dr. Julia Held allesamt auch weiterhin zwecks bewußt-gewollter Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung an den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen festgehalten.

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> wird auf der Seite 11 der Bundesgerichtshof zitiert (BGH I ZB 118/15 vom 08.12.2016, Rn. 19):

"Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen."

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> wird auf der Seite 9 das Bundesverfassungsgericht zitiert (BVerfGE 20, 323 vom 25.10.1966):

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."

Da das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Frank Konrad Brede und das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Leitung von Präsident Alexander Riedel unter Verstoß gegen den Bundesgerichtshof und gegen das Bundesverfassungsgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund eine Haft gegen einen Schuldunfähigen verhängten, sind LG Heidelberg und OLG Karlsruhe **rechtsstaatswidrige Gerichte**, die nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern außerdem das Verbrechen der Freiheitsberaubung begangen haben.

Wenn Gerichte eine Freiheitsstrafe gegen eine schuldunfähige Person verhängen und z.B. ein Kleinkind (§ 19 StGB) oder einen schuldunfähigen Erwachsenen (§ 20 StGB) in der JVA inhaftieren, dann sind **Gerichte rechtsstaatswidrig**, und die Richter, die das Baby oder den schuldunfähigen Erwachsenen in der JVA einsperren, begehen das Verbrechen der Freiheitsberaubung: *"Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt"* (§ 239 Abs. 3 StGB). *"Der Versuch ist strafbar"* (§ 239 Abs. 2 StGB). Das Verbrechen der Freiheitsberaubung wurde vorliegend sogar fünfmal begangen:

1. Indem Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice eine *"Ordnungshaft bis zu sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner verfügte und seit 2016 an der EV festhält, beging er das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe *schizophrenie.pdf*, Seite 13: Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016).

2. Indem Anwaltskollege Patrick Imgrund am 16.03.2017 Ordnungshaft beantragte, hat er die Richter des Landgerichts Heidelberg zur Freiheitsberaubung in bezug auf den schuldunfähigen Antragsgegner angestiftet (§ 26 und § 30 StGB i.V.m § 239 StGB; siehe *schizophrenie.pdf*, Seite 15: Antrag auf Ordnungshaft vom 16.03.2017).

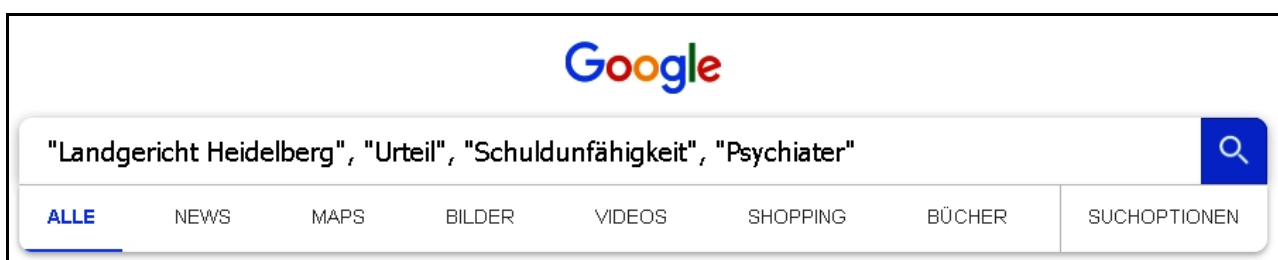
3. Indem Richterin Marlene Stumpf am 20.07.2017 eine *"Ordnungshaft von 8 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Marlene Stumpf das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 16: Beschluß 5 O 180/16 vom 20.07.2017).

4. Indem Richterin Dr. Julia Held eine *"Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner androhte, beging die Richterin Dr. Held das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 18: Urteil 3 O 61/17 vom 24.11.2017).

5. Indem Richter Gregor Mössner am 26.10.2018 eine *"Ordnungshaft von 15 Tagen"*, also von *"länger als eine Woche"*, gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Gregor Mössner das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie2.pdf, Seite 1: Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018).

Obwohl im April 2019 die Dokumentationen über die schizophrenen Rechtsbeugungen (schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf) veröffentlicht wurden und zudem im April, vor 5 Monaten, die Richter mit Briefen angeschrieben wurden (siehe oben Seite 1), weigern sich sowohl die Richter und Richterinnen (Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held, Gregor Mössner) als auch die Gerichtspräsidenten (Dr. Frank Konrad Brede, Alexander Riedel), das Verbrechen der Freiheitsberaubung in bezug auf den von dem Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner zu unterlassen.

Die Schuldunfähigkeit ist gerichtsbekannt. Das Landgericht Heidelberg hat das Urteil selbst im Internet veröffentlicht. Wer in Google oder Bing oder Yahoo die Stichwörter *"Landgericht Heidelberg"*, *"Urteil"*, *"Schuldunfähigkeit"*, *"Psychiater"* eingibt:



findet sofort das vom Landgericht Heidelberg veröffentlichte Schuldunfähigkeitsurteil. Bezüglich dieses Urteils können weder Dr. Städtler-Pernice noch Marlene Stumpf noch Dr. Held noch Gregor Mössner noch Dr. Brede noch Alexander Riedel erklären, sie würden dieses Schuldunfähigkeitsurteil nicht kennen, nachdem ich im April 2019, also bereits vor 5 Monaten, auf dieses Schuldunfähigkeitsurteil hingewiesen habe.

In dem vom LG Heidelberg anonymisierten Schuldunfähigkeitsurteil sind die Namen der hauptsächlich genannten Gutachter zu "Dr." und "Prof. Dr." abgekürzt worden:

"Dr."	Dr. med. Hartmut Pleines, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Albert-Mays-Str. 14, 69115 Heidelberg
"Prof. Dr."	Prof. Dr. Johannes Schröder, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Voßstraße 4, 69115 Heidelberg

Die beiden Psychiater haben gegen Bezahlung für das Landgericht zwei Gutachten erstellt und dabei beide die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners attestiert.

Damit das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht Karlsruhe die zwecks vorsätzlicher Freiheitsberaubung erlassene Anordnung der Ordnungshaft aufrechterhalten können, wäre es erforderlich, daß die beiden Gutachter Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder jetzt parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** gegen Bezahlung für das LG und das OLG noch zwei **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen.

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte könnten sich dann weiterhin, wie früher geschehen, zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Wieslocher Holocaust-Klinik, auf die zwei bereits vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** berufen, während sich die rechtsstaatswidrigen Gerichte in Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Justizvollzugsanstalt auf die von Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder für LG und OLG erst noch zu erstellenden **Schuldfähigkeitsgutachten** berufen könnten.

Ob allerdings Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder beide bereit sind, für das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** zudem auch noch zwei kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** zu erstellen, muß sich erst noch erweisen. Denn wenn diese beiden Psychiater kontradiktorische, unrichtige **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen, dann machen sich die Psychiater Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder selbst strafbar (§ 278 StGB).

<http://www.chillingeffects.de>

Die Mannheimer GHI Rechtsanwälte und das Paradies für Abmahnanwälte

Wenn die Mannheimer GHI Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund ihren Antrag auf Bestrafung des schuldunfähigen Antragsgegners (siehe unten Seite 2) nicht bei dem rechtsstaatswidrigen LG Heidelberg und bei dem rechtsstaatswidrigen OLG Karlsruhe, sondern bei einem rechtsstaatlichen Gericht, z.B. beim OLG Hamm (7 WF 130/16 vom 03.03.2017: *"Im Zustand der Schuld- und Zurechnungsunfähigkeit begangene Zuwiderhandlungen können zivilrechtlich nicht mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft geahndet werden"*) oder beim OLG Frankfurt (5 WF 110/14 vom 04.06.2014: *"Ergeben sich Zweifel an der Schuldfähigkeit, so hat das Gericht dies von Amts wegen aufzuklären"*) gestellt hätten, dann wäre der Antrag der GHI Rechtsanwälte auf Bestrafung des Schuldunfähigen zurückgewiesen worden.

Da jedoch die rechtsstaatswidrigen Gerichte im OLG-Bezirk Karlsruhe die Interessen von Abmahnanwälten wahrnehmen, haben die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner nicht nur das Schuldunfähigkeitsurteil, sondern auch die vom Landtag im Internet publizierte BW-Drucksache verschwiegen, worin der Landtag Baden-Württemberg feststellte:

"Wegen dieser Handlungen konnte er nicht bestraft werden, da bei ihm eine krankhafte seelische Störung im Sinne von § 20 StGB vorliegt. ... Es handelt sich um eine seit Jahrzehnten – der Beginn ist um das Jahr 1990 anzunehmen – bestehende Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, die sich über die Jahre chronifiziert hat".

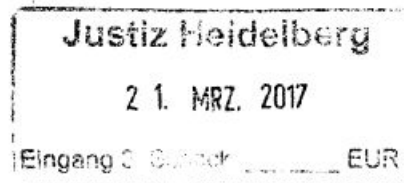
Im April 2019, also vor 5 Monaten, wurden die GHI Rechtsanwälte angeschrieben: *"Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf wird Ihnen empfohlen, freiwillig auf alle Rechte aus den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen von LG Heidelberg und OLG Karlsruhe zu verzichten und dem Antragsgegner alle Kosten zu erstatten."*

Erwartungsgemäß nahmen die Anwälte den Ordnungsmittelantrag nicht zurück, denn sie wissen, daß hiesige Richter nicht nach den Kriterien *"zulässig ja/nein?"*, *"schlüssig ja/nein?"*, sondern nach dem Kriterium *"Gefälligkeit ja/nein?"* entscheiden und zwecks parteiischer Wahrnehmung der Interessen von Abmahnanwälten nicht einmal vor rechtsstaatswidrigen Bestrafungen von Schuldunfähigen zurückschrecken. Der OLG-Bezirk Karlsruhe ist das Paradies für Abmahnanwälte, weil hiesige Richter sogar bereit sind, schuldunfähige Abmahnopfer durch Ordnungshaft zu bestrafen.

Landgericht Heidelberg

Postfach 10 37 69

69027 Heidelberg



---Abschrift---

Az.: 5 O 180/16

Mannheim

16.03.2017

Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels gem. § 890 ZPO

1. Dem Schuldner wird ein nach richterlichem Ermessen angemessenes Ordnungsgeld auferlegt und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft festzusetzen.
2. Dem Schuldner werden die Kosten des Vollstreckungsverfahrens auferlegt.

Offensichtlich kann der Schuldner nur durch angemessene Ordnungsmittel dazu veranlasst werden, die gegenständlichen Verhaltensweisen endgültig und vollumfänglich zu unterlassen.

Patrick Imgrund
- Rechtsanwalt -

Antrag gem. § 890 ZPO vom 16.03.2017 von Rechtsanwalt Patrick Imgrund zwecks Anordnung von Ordnungsgeld/Ordnungshaft gegen den vom Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Urteil wegen chronischer Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.

"Anwaltliche Zwangsvollstreckung" **

Wir haben Ihre Mandantschaft nunmehr aufzufordern, den Betrag i.H.v. € **1.730,13** nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.12.2017 bis spätestens **13.08.2019** an uns - Inkassovollmacht wird anwaltlich versichert - auf das unten benannte Konto zu überweisen.

Nach fruchtlosem Fristablauf werden wir sofort die Zwangsvollstreckung gegen Ihre Mandantschaft einleiten; eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses liegt uns bereits vor.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,



Christoph Göritz

- Rechtsanwalt -

- Fachanwalt für IT-Recht -

Für die GHI Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund sind Abmahnungen ein sehr sicheres Geschäftsmodell, weil das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg unter der Leitung von Präsident Dr. Frank Brede und das rechtsstaatswidrige OLG Karlsruhe unter der Leitung von Präsident Alexander Riedel sich zwecks parteiischer Wahrnehmung der Interessen von Abmahnanwälten sogar über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 506/63 hinwegsetzen (abgedruckt in <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seiten 4 bis 11).

Ein rechtsstaatliches, unparteiisches Gericht hätte wegen der Schuldunfähigkeit des Antragsgegners den "Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels gemäß § 890 ZPO" (oben Seite 2) der Anwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund zurückgewiesen und die Kosten dem Antragsteller auferlegt.

Da sich rechtsstaatswidriges LG Heidelberg und rechtsstaatswidriges OLG Karlsruhe aber zwecks parteiischer Wahrnehmung der Interessen von Abmahnanwälten weigern, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 506/63 zu befolgen, wurden die Kosten dem schuldunfähigen Antragsgegner auferlegt.

** Abmahnanwälte müssen im OLG-Bezirk Karlsruhe nicht über Kenntnisse der Rechtschreibung verfügen.

Leitsätze aus BVerfG 2 BvR 506/63

Damit Präsident Dr. Frank Brede und Präsident Alexander Riedel sowie die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner vielleicht irgendwann in ihrem Berufsleben das Schuldprinzip "**Nulla poena sine culpa**" befolgen, werden wichtige Leitsätze aus der Entscheidung 2 BvR 506/63 vom 25.10.1966 (BVerfGE 20, 323) hier noch einmal wiedergegeben:

"Dem Grundsatz, daß jede Strafe – nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht – Schuld voraussetze, kommt verfassungsrechtlicher Rang zu. Er ist im Rechtsstaatsprinzip begründet."

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist demnach rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."

"Besteht aber das Wesen der Bestrafung nach § 890 Abs. 1 ZPO darin, daß begangenes Unrecht geahndet wird, so gelten hierfür ungeachtet des zwangsvollstreckungsrechtlichen Einschlags strafrechtliche Grundsätze. Strafe setzt aber Schuld voraus."

"Dieser Grundsatz ist im modernen Strafrecht so selbstverständlich, daß der Bundesgerichtshof in seinem Plenarbeschluß zur Frage des Verbotsirrtums von ihm als von einem "unantastbaren Grundsatz allen Strafens" spricht (BGHSt 2, 194 [202])."

"Der Satz "nulla poena sine culpa" ist demgemäß gleichfalls im Bereich des § 890 Abs. 1 ZPO maßgebend."

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe

Im April 2019, vor 5 Monaten, veröffentlichte ich *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) und ergänzend *"Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts"* (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>). Wenn das Landgericht Heidelberg und das Oberlandesgericht Karlsruhe keine rechtsstaatswidrigen Gerichte wären, hätten LG-Präsident Dr. Frank Konrad Brede und OLG-Präsident Alexander Riedel die rechtsstaatswidrigen Beschlüsse 1 W 103/18 usw. für rechtsstaatswidrig erklärt. LG Heidelberg und OLG Karlsruhe sind jedoch rechtsstaatswidrige Gerichte, weshalb deren Gerichtspräsidenten rechtsstaatswidrige Beschlüsse nicht beanstanden.

Im April 2019, ebenfalls vor 5 Monaten, schickte ich außerdem Briefe an die Richter. Beispielsweise lautete der Brief an den Richter am OLG Gregor Mössner wie folgt:

Sehr geehrter Herr Mössner,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf>

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 entstanden sind.

Ich behalte mir außerdem vor, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (siehe BVerfGE 20, 323) über Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluss 1 W 103/18 zu unterrichten, falls Sie nicht unverzüglich Ihren Beschluss 1 W 103/18 vom 26.10.2018 für rechtsstaatswidrig erklären.

Erwartungsgemäß haben das LG Heidelberg **und** Präsident Dr. Frank Brede **und** das OLG Karlsruhe **und** Präsident Alexander Riedel **und** Richter Gregor Mössner **und** Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice **und** Richterin Marlene Stumpf **und** Richterin Dr. Julia Held allesamt auch weiterhin zwecks bewußt-gewollter Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung an den rechtsstaatswidrigen Entscheidungen festgehalten.

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> wird auf der Seite 11 der Bundesgerichtshof zitiert (BGH I ZB 118/15 vom 08.12.2016, Rn. 19):

"Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen."

In der Dokumentation <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> wird auf der Seite 9 das Bundesverfassungsgericht zitiert (BVerfGE 20, 323 vom 25.10.1966):

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."

Da das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Frank Konrad Brede und das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Leitung von Präsident Alexander Riedel unter Verstoß gegen den Bundesgerichtshof und gegen das Bundesverfassungsgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund eine Haft gegen einen Schuldunfähigen verhängten, sind LG Heidelberg und OLG Karlsruhe **rechtsstaatswidrige Gerichte**, die nicht nur das Verbrechen der Rechtsbeugung, sondern außerdem das Verbrechen der Freiheitsberaubung begangen haben.

Wenn Gerichte eine Freiheitsstrafe gegen eine schuldunfähige Person verhängen und z.B. ein Kleinkind (§ 19 StGB) oder einen schuldunfähigen Erwachsenen (§ 20 StGB) in der JVA inhaftieren, dann sind **Gerichte rechtsstaatswidrig**, und die Richter, die das Baby oder den schuldunfähigen Erwachsenen in der JVA einsperren, begehen das Verbrechen der Freiheitsberaubung: *"Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt"* (§ 239 Abs. 3 StGB). *"Der Versuch ist strafbar"* (§ 239 Abs. 2 StGB). Das Verbrechen der Freiheitsberaubung wurde vorliegend sogar fünfmal begangen:

1. Indem Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice eine *"Ordnungshaft bis zu sechs Monaten"* gegen den schuldunfähigen Antragsgegner verfügte und seit 2016 an der EV festhält, beging er das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 13: Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016).

2. Indem Anwaltskollege Patrick Imgrund am 16.03.2017 Ordnungshaft beantragte, hat er die Richter des Landgerichts Heidelberg zur Freiheitsberaubung in bezug auf den schuldunfähigen Antragsgegner angestiftet (§ 26 und § 30 StGB i.V.m § 239 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 15: Antrag auf Ordnungshaft vom 16.03.2017).

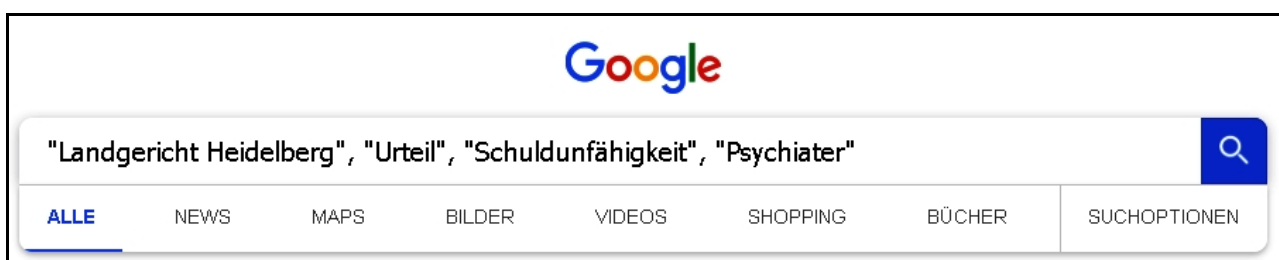
3. Indem Richterin Marlene Stumpf am 20.07.2017 eine "Ordnungshaft von 8 Tagen", also von "länger als eine Woche", gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Marlene Stumpf das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 16: Beschluß 5 O 180/16 vom 20.07.2017).

4. Indem Richterin Dr. Julia Held eine "Ordnungshaft bis zu einer Dauer von sechs Monaten" gegen den schuldunfähigen Antragsgegner androhte, beging die Richterin Dr. Held das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGB; siehe schizophrenie.pdf, Seite 18: Urteil 3 O 61/17 vom 24.11.2017).

5. Indem Richter Gregor Mössner am 26.10.2018 eine "Ordnungshaft von 15 Tagen", also von "länger als eine Woche", gegen den schuldunfähigen Antragsgegner festsetzte, beging Gregor Mössner das Verbrechen der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB; siehe schizophrenie2.pdf, Seite 1: Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018).

Obwohl im April 2019 die Dokumentationen über die schizophrenen Rechtsbeugungen (schizophrenie.pdf und schizophrenie2.pdf) veröffentlicht wurden und zudem im April, vor 5 Monaten, die Richter mit Briefen angeschrieben wurden (siehe oben Seite 1), weigern sich sowohl die Richter und Richterinnen (Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held, Gregor Mössner) als auch die Gerichtspräsidenten (Dr. Frank Konrad Brede, Alexander Riedel), das Verbrechen der Freiheitsberaubung in bezug auf den von dem Landgericht Heidelberg durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner zu unterlassen.

Die Schuldunfähigkeit ist gerichtsbekannt. Das Landgericht Heidelberg hat das Urteil selbst im Internet veröffentlicht. Wer in Google oder Bing oder Yahoo die Stichwörter "Landgericht Heidelberg", "Urteil", "Schuldunfähigkeit", "Psychiater" eingibt:



findet sofort das vom Landgericht Heidelberg veröffentlichte Schuldunfähigkeitsurteil. Bezüglich dieses Urteils können weder Dr. Städtler-Pernice noch Marlene Stumpf noch Dr. Held noch Gregor Mössner noch Dr. Brede noch Alexander Riedel erklären, sie würden dieses Schuldunfähigkeitsurteil nicht kennen, nachdem ich im April 2019, also bereits vor 5 Monaten, auf dieses Schuldunfähigkeitsurteil hingewiesen habe.

In dem vom LG Heidelberg anonymisierten Schuldunfähigkeitsurteil sind die Namen der hauptsächlich genannten Gutachter zu "Dr." und "Prof. Dr." abgekürzt worden:

"Dr."	Dr. med. Hartmut Pleines, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Albert-Mays-Str. 14, 69115 Heidelberg
"Prof. Dr."	Prof. Dr. Johannes Schröder, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Voßstraße 4, 69115 Heidelberg

Die beiden Psychiater haben gegen Bezahlung für das Landgericht zwei Gutachten erstellt und dabei beide die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners attestiert.

Damit das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht Karlsruhe die zwecks vorsätzlicher Freiheitsberaubung erlassene Anordnung der Ordnungshaft aufrechterhalten können, wäre es erforderlich, daß die beiden Gutachter Dr. med. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder jetzt parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** gegen Bezahlung für das LG und das OLG noch zwei **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen.

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte könnten sich dann weiterhin, wie früher geschehen, zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Wieslocher Holocaust-Klinik, auf die zwei bereits vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** berufen, während sich die rechtsstaatswidrigen Gerichte in Wahrnehmung der Interessen des Anwaltskollegen Patrick Imgrund zwecks Einsperrung des Antragsgegners in der Justizvollzugsanstalt auf die von Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder für LG und OLG erst noch zu erstellenden **Schuldfähigkeitsgutachten** berufen könnten.

Ob allerdings Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder beide bereit sind, für das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht parallel zu den zwei vorliegenden **Schuldunfähigkeitsgutachten** zudem auch noch zwei kontradiktorische **Schuldfähigkeitsgutachten** zu erstellen, muß sich erst noch erweisen. Denn wenn diese beiden Psychiater kontradiktorische, unrichtige **Schuldfähigkeitsgutachten** erstellen, dann machen sich die Psychiater Dr. Hartmut Pleines und Prof. Dr. Johannes Schröder selbst strafbar (§ 278 StGB).

<http://www.chillingeffects.de>

Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen

Am 09.09.2019 habe ich den schuldunfähigen Antragsgegner zwecks Vorbesprechung besucht und mich bereit erklärt, zwecks Bezeugung vor Gericht die **rechtsstaatswidrige** (BVerfG 2 BvR 506/63) Ordnungsgeld-Vollstreckung gegen den schuldunfähigen "Schuldner" als Zeuge zu protokollieren.

Am 10.09.2019 fand die **rechtsstaatswidrige** Ordnungsgeld-Vollstreckung des nicht-geschuldeten Ordnungsgeldes in der Wohnung des schuldunfähigen Antragsgegners bzw. des "Schuldners" durch die Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum statt, in Begleitung der Justizinspektorin Katharina Martens.

Die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners ist gerichtsbekannt: Das Amtsgericht Heidelberg, das Landgericht Heidelberg, die Staatsanwaltschaft Heidelberg, das Gesundheitsamt Heidelberg, das PZN in Wiesloch usw. usw. haben allesamt die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners festgestellt. Sogar der Landtag von Baden-Württemberg stellte fest: "*Wegen dieser Handlungen konnte der Petent nicht bestraft werden, da bei ihm eine krankhafte seelische Störung im Sinne von § 20 StGB vorliegt... Es handelt sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, die sich über die Jahre chronifiziert hat*" (siehe unten Seite 2).

Landgericht Heidelberg und Oberlandesgericht Karlsruhe wissen, daß sie gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 506/63, siehe <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seite 4 ff.) weder Ordnungsgeld noch Ordnungshaft gegen einen Schuldunfähigen anordnen dürfen. Als jedoch die Mannheimer GHI Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund die Bestrafung des schuldunfähigen Petenten beantragten, haben sich die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner in parteiischer Wahrnehmung der Interessen der Anwaltskollegen über das Bundesverfassungsgericht hinweggesetzt und die **rechtsstaatswidrige** Zwangsvollstreckung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, gegen den Antragsgegner angeordnet, dessen **Schuldunfähigkeit gerichtsbekannt** ist.

Da der schuldunfähige Antragsgegner zu 100% schwerbehindert ist wegen psychischer Erkrankung, stand von vornherein fest, daß die Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung völlig ins Leere gehen würde. Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum durchsuchte zwecks **rechtsstaatswidriger** Zwangsvollstreckung die Wohnung völlig vergeblich nach pfändbaren "*körperlichen Sachen*" (§ 808 ZPO).

Dem schuldunfähigen Antragsgegner hatte ich am 09.09.2019 einen 5-Euro-Geldschein geschenkt, den er der Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum am 10.09.2019 zwecks Zwangsvollstreckung vorlegte. Die Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum verweigerte jedoch die Annahme des Geldscheins, so daß sie am 10.09.2019 überhaupt nichts pfändete, weder Geld noch irgendeine sonstige körperliche Sache.

Da die Rechtsanwälte Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund bereits vor drei Jahren am 09.08.2016 für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Ordnungsgeldes die Ordnungshaft beantragten (später mehrfach wiederholt am 16.03.2017 usw.), werden **rechtsstaatswidriges** Landgericht und **rechtsstaatswidriges** Oberlandesgericht zwecks Wahrnehmung der Interessen der Anwaltskollegen nunmehr gegen den Schuldunfähigen die **rechtsstaatswidrige Ordnungshaft** zwangsvollstrecken.

Auszug aus Drucksache 15 / 781

Landtag von Baden-Württemberg

Wegen dieser Handlungen konnte der Petent jedoch nicht bestraft werden, da bei ihm eine krankhafte seelische Störung im Sinne von § 20 StGB vorliegt. Dies hat dazu geführt, dass die Fähigkeit, seine Handlungen nach einer möglicherweise noch vorhandenen Unrechtseinsicht auszurichten, nicht ausschließbar völlig aufgehoben war. Es handelt sich hierbei um eine bereits seit Jahrzehnten – der Beginn ist um das Jahr 1990 anzunehmen – bestehende paranoide Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, die sich über die Jahre chronifiziert hat.

Dieser obige Auszug aus der Drucksache 15/781 des Landtags von Baden-Württemberg, Seite 11, worin die Schuldunfähigkeit des Petenten [REDACTED] auch vom Landtag festgestellt wurde, wurde am 10.09.2019, 11:00 Uhr, der Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum sowie ihrer Begleiterin, der Gerichtsvollzieherin Martens, übergeben, damit beide wissen, daß die Vollstreckung von Ordnungsmitteln, z.B. die Vollstreckung von Ordnungsgeld, gegen den schuldunfähigen Petenten [REDACTED] auch gemäß Drucksache 15/781 des Landtags von Baden-Württemberg rechtsstaatswidrig ist (vgl. BVerfG 2 BvR 506/63). Im übrigen wird auf das rechtskräftige Urteil des Vorsitzenden Richters Edgar Gramlich vom Landgericht Heidelberg verwiesen.

Hinweis: Dieses Blatt wird dem Bundesverfassungsgericht als ein Beweismittel vorgelegt.

- 1. Kopie für GV Baum**
- 2. Kopie für GV Martens**

Obiges Blatt wurde – nicht-anonymisiert – am 10.09.2019 um 11:00 Uhr kurz vor der beginnenden Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung an GV Baum und GV Martens übergeben.

Einlieferungs- und Zustellungsbelege für die zwei Einschreiben

HD

KA

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 3473 18.09.19 09:32

Sendungsnummer: RT 4884 3181 7DE
Einschreiben



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/briefstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 3475 18.09.19 09:33

Sendungsnummer: RT 4884 3182 5DE
Einschreiben



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/briefstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Deutsche Post AG
69118 Heidelberg
85043670 18.09.19

3473
Labelfreimachung Briefzusatzleistungen
*4,05 EUR A, 1

3475
Labelfreimachung Briefzusatzleistungen
*4,05 EUR A, 1

Bruttoumsatz *8,10 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz A *8,10 EUR

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

HD: Staatsanwaltschaft Heidelberg

RT488431817DE	Die Sendung wurde am 18.09.2019 eingeliefert.
RT488431817DE	Die Sendung wurde am 18.09.2019 in unserem Logistikzentrum Mannheim bearbeitet.
RT488431817DE	Die Sendung wurde am 18.09.2019 eingeliefert und befindet sich in der Zustellung.
RT488431825DE	Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 19.09.2019 zur Abholung bereitgelegt.
RT488431817DE	Die Sendung wurde am 18.09.2019 eingeliefert und befindet sich in der Zustellung.
RT488431817DE	Die Sendung wurde am 19.09.2019 ausgeliefert.

Sendungsnummer: RT488431817DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

Auslieferungsbeleg Nr. FEABXD-2019091900052
Einschreiben

Empfänger: Staatsanwaltschaft
Kurfürsten-Anlage
Postfach 105308
69043 Heidelberg

Deutsche Post AG
Beleglese Center
Postfach 90 10 06
69901 Mannheim

Empfangsbestätigung 19.09.2019
Sendung(en) erhalten:
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN
Empfangsberechtigter Unterschrift
 Empf. EmpfBev. ErsatzEmpf.

KA: Staatsanwaltschaft Karlsruhe

RT488431825DE	Die Sendung wurde am 18.09.2019 eingeliefert.
RT488431825DE	Die Sendung wurde am 19.09.2019 in unserem Logistikzentrum Karlsruhe bearbeitet.
RT488431825DE	Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 19.09.2019 zur Abholung bereitgelegt.
RT488431825DE	Die Sendung wurde am 20.09.2019 ausgeliefert.

Date sent: Sat, 21 Sep 2019 14:33:35 +0200 (CEST)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, am 18.09.2019 haben Sie uns beauftragt, Sie per E-Mail über den abschließenden Sendungsstatus Ihres Einschreibens mit der Sendungsnummer RT488431825DE zu informieren. Folgende Information zu Ihrer Sendung liegt uns nun vor: Die Sendung wurde am 20.09.2019 ausgeliefert.

Sendungsnummer: RT488431825DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

20. Sep. 2019
Empfangsberechtigter Unterschrift
911556-008 Start 1118